

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

---



---

**Nr. 11**

Kiel, den 1. November

**2006**

---

	Inhalt	Seite
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
	Kirchengesetz über die Neugliederung des Kirchengebietes (Zweites Strukturreformgesetz – 2. StrRefG) Vom 10. Oktober 2006	170
	Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (18. Änderungsgesetz – 18. AndG) Vom 10. Oktober 2006	174
	Kirchengesetz über die Organisation der Verwaltung in den Kirchenkreisen (Kirchenkreisverwaltungsgesetz – KKVwG) Vom 10. Oktober 2006	175
	Kirchengesetz zum Vertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche Vom 16. Oktober 2006	181
	Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zu dem Vertrag zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und zu dem Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Ratifizierung der Verträge der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands Vom 16. Oktober 2006	186
	Kirchengesetz zur Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen Vom 9. Oktober 2006	186
II.	Bekanntmachungen	
	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Vertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche Vom 17. Oktober 2006	188
	Satzung zur Änderung der Satzung des Kirchenkreises Segeberg Vom 1. Juli 2006	188
	Pfarrstellenerrichtungen	188
III.	Pfarrstellenausschreibungen	189
IV.	Stellenausschreibungen	193
V.	Personalnachrichten	194

---

# I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

## Kirchengesetz über die Neugliederung des Kirchengebietes (Zweites Strukturreformgesetz – 2. StrRefG)

Vom 10. Oktober 2006

Inhaltsübersicht

### Abschnitt 1

#### Neuordnung der Kirchenkreise

- § 1 Grundsatz
- § 2 Kirchenkreis Nordfriesland
- § 3 Kirchenkreis [Angeln-Flensburg-Schleswig]
- § 4 Kirchenkreis Dithmarschen
- § 5 Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde
- § 6 Kirchenkreis [Münsterdorf-Rantau]
- § 7 Kirchenkreis [Kiel-Neumünster]
- § 8 Kirchenkreis [Plön-Segeberg]
- § 9 Kirchenkreis [Eutin-Oldenburg]
- § 10 Kirchenkreis [Lübeck-Herzogtum Lauenburg]
- § 11 Kirchenkreis [Hamburg-West]
- § 12 Kirchenkreis [Hamburg-Ost]

### Abschnitt 2

#### Kirchenkreisverbände

- § 13 Kirchenkreisverbände Evangelisches Zentrum Rissen und Diakonisches Werk Dithmarschen
- § 14 Kirchenkreisverband Hamburg

### Abschnitt 3

#### Rechtsnachfolge, Überleitungsvereinbarung, Auseinandersetzung

- § 15 Rechtsnachfolge
- § 16 Überleitungsvereinbarung
- § 17 Auseinandersetzung

### Abschnitt 4

#### Kirchenkreissynoden und Kirchenkreisvorstände

- § 18 Bildung der Kirchenkreissynoden
- § 19 Konstituierung der Kirchenkreissynoden und Wahl der Kirchenkreisvorstände

### Abschnitt 5

#### Überleitung der Mitarbeiterschaft

- § 20 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- § 21 Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte
- § 22 Einschränkung von Ernennungen

### Abschnitt 6

#### Rechtsvereinheitlichung, Rechtsschutz

- § 23 Rechtsvereinheitlichung
- § 24 Rechtsschutz

### Abschnitt 7

#### Verordnungsermächtigung, Schlussbestimmung

- § 25 Trennungsgeld
- § 26 In-Kraft-Treten

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Abschnitt 1

#### Neuordnung der Kirchenkreise

##### § 1 Grundsatz

(1) Die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestehenden Kirchenkreise (bisherige Kirchenkreise) werden zu elf neuen Kirchenkreisen zusammengelegt. Dabei

werden einzelne Kirchengemeinden einem anderen neuen Kirchenkreis eingegliedert.

(2) Soweit in diesem Kirchengesetz Teile der Bezeichnungen neuer Kirchenkreise in eckige Klammern gesetzt sind, handelt es sich um vorläufige Bezeichnungen. Die endgültigen Bezeichnungen sind bis zum 31. Dezember 2007 durch die jeweils beteiligten Kirchenkreise einvernehmlich und mit Zustimmung der Kirchenleitung festzulegen. Kommt die nach Satz 2 erforderliche Vereinbarung nicht fristgemäß zustande, so entscheidet die Kirchenleitung über die endgültige Bezeichnung des jeweiligen neuen Kirchenkreises durch Beschluss. Die endgültigen Bezeichnungen werden durch das Nordelbische Kirchenamt im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

##### § 2

#### Kirchenkreis Nordfriesland

(1) Die bisherigen Kirchenkreise Eiderstedt, Husum-Bredstedt und Südtondern mit Ausnahme der Kirchengemeinde Medelby werden zu einem neuen Kirchenkreis mit der Bezeichnung „Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland“ zusammengelegt. Die Kirchengemeinde Friedrichstadt des bisherigen Kirchenkreises Schleswig wird dem Kirchenkreis Nordfriesland eingegliedert.

(2) Der Kirchenkreis Nordfriesland ist Gesamtrechtsnachfolger der bisherigen Kirchenkreise Eiderstedt, Husum-Bredstedt und Südtondern.

##### § 3

#### Kirchenkreis [Angeln-Flensburg-Schleswig]

(1) Die bisherigen Kirchenkreise Angeln, Flensburg und Schleswig mit Ausnahme der Kirchengemeinden Friedrichstadt und Owschlag werden zu einem neuen Kirchenkreis mit der Bezeichnung „Ev.-Luth. Kirchenkreis [Angeln-Flensburg-Schleswig]“ zusammengelegt. Die Kirchengemeinde Medelby des bisherigen Kirchenkreises Südtondern wird dem Kirchenkreis [Angeln-Flensburg-Schleswig] eingegliedert.

(2) Der Kirchenkreis [Angeln-Flensburg-Schleswig] ist Gesamtrechtsnachfolger der bisherigen Kirchenkreise Angeln, Flensburg und Schleswig.

##### § 4

#### Kirchenkreis Dithmarschen

(1) Die bisherigen Kirchenkreise Norderdithmarschen und Süderdithmarschen werden zu einem neuen Kirchenkreis mit der Bezeichnung „Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen“ zusammengelegt.

(2) Der Kirchenkreis Dithmarschen ist Gesamtrechtsnachfolger der bisherigen Kirchenkreise Norderdithmarschen und Süderdithmarschen.

##### § 5

#### Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde

(1) Die bisherigen Kirchenkreise Rendsburg und Eckernförde werden zu einem neuen Kirchenkreis mit der Bezeichnung „Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde“ zusammengelegt. Die Kirchengemeinde Owschlag des bisherigen Kirchenkreises Schleswig wird dem Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde eingegliedert.

(2) Der Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde ist Gesamtrechtsnachfolger der bisherigen Kirchenkreise Eckernförde und Rendsburg.

## § 6

## Kirchenkreis [Münsterdorf-Rantzau]

(1) Die bisherigen Kirchenkreise Münsterdorf und Rantzau werden zu einem neuen Kirchenkreis mit der Bezeichnung „Ev.-Luth. Kirchenkreis [Münsterdorf-Rantzau]“ zusammengelegt.

(2) Der Kirchenkreis [Münsterdorf-Rantzau] ist Gesamtrechtsnachfolger der bisherigen Kirchenkreise Münsterdorf und Rantzau.

## § 7

## Kirchenkreis [Kiel-Neumünster]

(1) Die bisherigen Kirchenkreise Kiel und Neumünster werden zu einem neuen Kirchenkreis mit der Bezeichnung „Ev.-Luth. Kirchenkreis [Kiel-Neumünster]“ zusammengelegt.

(2) Der Kirchenkreis [Kiel-Neumünster] ist Gesamtrechtsnachfolger der bisherigen Kirchenkreise Kiel und Neumünster.

## § 8

## Kirchenkreis [Plön-Segeberg]

(1) Die bisherigen Kirchenkreise Plön und Segeberg werden zu einem neuen Kirchenkreis mit der Bezeichnung „Ev.-Luth. Kirchenkreis [Plön-Segeberg]“ zusammengelegt.

(2) Der Kirchenkreis [Plön-Segeberg] ist Gesamtrechtsnachfolger der bisherigen Kirchenkreise Plön und Segeberg.

## § 9

## Kirchenkreis [Eutin-Oldenburg]

(1) Die bisherigen Kirchenkreise Eutin und Oldenburg werden zu einem neuen Kirchenkreis mit der Bezeichnung „Ev.-Luth. Kirchenkreis [Eutin-Oldenburg]“ zusammengelegt.

(2) Der Kirchenkreis [Eutin-Oldenburg] ist Gesamtrechtsnachfolger der bisherigen Kirchenkreise Eutin und Oldenburg.

## § 10

## Kirchenkreis [Lübeck-Herzogtum Lauenburg]

(1) Die bisherigen Kirchenkreise Herzogtum Lauenburg und Lübeck werden zu einem neuen Kirchenkreis mit der Bezeichnung „Ev.-Luth. Kirchenkreis [Lübeck-Herzogtum Lauenburg]“ zusammengelegt. Die Kirchengemeinde Wentorf des bisherigen Kirchenkreises Stormarn wird dem Kirchenkreis [Lübeck-Herzogtum Lauenburg] eingegliedert.

(2) Der Kirchenkreis [Lübeck-Herzogtum Lauenburg] ist Gesamtrechtsnachfolger der bisherigen Kirchenkreise Herzogtum Lauenburg und Lübeck.

## § 11

## Kirchenkreis [Hamburg-West]

(1) Die bisherigen Kirchenkreise Altona, Blankenese, Niendorf und Pinneberg werden zu einem neuen Kirchenkreis mit der Bezeichnung „Ev.-Luth. Kirchenkreis [Hamburg-West]“ zusammengelegt.

(2) Der Kirchenkreis [Hamburg-West] ist Gesamtrechtsnachfolger der bisherigen Kirchenkreise Altona, Blankenese, Niendorf und Pinneberg.

## § 12

## Kirchenkreis [Hamburg-Ost]

(1) Die bisherigen Kirchenkreise Harburg, Alt-Hamburg sowie der bisherige Kirchenkreis Stormarn mit Ausnahme der Kirchengemeinde Wentorf werden zu einem neuen Kir-

chenkreis mit der Bezeichnung „Ev.-Luth. Kirchenkreis [Hamburg-Ost]“ zusammengelegt.

(2) Der Kirchenkreis [Hamburg-Ost] ist Gesamtrechtsnachfolger der bisherigen Kirchenkreise Alt-Hamburg, Harburg und Stormarn.

**Abschnitt 2****Kirchenkreisverbände**

## § 13

## Kirchenkreisverbände Evangelisches Zentrum Rissen und Diakonisches Werk Dithmarschen

(1) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes sind die Kirchenkreisverbände Evangelisches Zentrum Rissen und Diakonisches Werk Dithmarschen aufgelöst, ihre Satzungen treten mit dem In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes außer Kraft. Rechtsnachfolger des aufgelösten Kirchenkreisverbandes Evangelisches Zentrum Rissen ist der Kirchenkreis [Hamburg-West]; Rechtsnachfolger des aufgelösten Kirchenkreisverbandes Diakonisches Werk Dithmarschen ist der Kirchenkreis Dithmarschen.

(2) Die Verbindlichkeiten der Kirchenkreisverbände gegen Dritte sind aus dem jeweiligen Verbandsvermögen zu erfüllen. Für den Fall, dass das Verbandsvermögen hierzu nicht ausreicht, legen die dem jeweiligen Verband angehörenden bisherigen Kirchenkreise in der Überleitungsvereinbarung nach § 16 das Verfahren der Abwicklung fest.

(3) Die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehen auf den in die Rechtsnachfolge des jeweiligen Verbandes eintretenden neuen Kirchenkreis nach Maßgabe der §§ 20 bis 22 über.

(4) In der Überleitungsvereinbarung nach § 16 legen die dem jeweiligen Verband angehörenden bisherigen Kirchenkreise fest, ob und gegebenenfalls wie die Aufgaben des Verbandes durch den in die Rechtsnachfolge eintretenden neuen Kirchenkreis weitergeführt werden sollen.

## § 14

## Kirchenkreisverband Hamburg

Bis zum Wirksamwerden der Neugliederung des Kirchengebietes passt der Kirchenkreisverband Hamburg seine Verbandssatzung den geänderten tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen an. Sind die erforderlichen Satzungsänderungen innerhalb dieser Frist nicht durchgeführt worden, trifft die Kirchenleitung die notwendigen Maßnahmen durch Rechtsverordnung; sie kann auch die Aufhebung des Verbandes verordnen und die Verbandsmitglieder zum Abschluss eines Aufhebungsvertrages gemäß Artikel 53 Abs. 1 Satz 4 der Verfassung verpflichten, wenn die satzungsmäßigen Aufgaben des Verbandes entfallen oder gegenstandslos geworden sind.

**Abschnitt 3****Rechtsnachfolge, Überleitungsvereinbarung, Auseinandersetzung**

## § 15

## Rechtsnachfolge

Die in den Abschnitten 1 und 2 angeordnete Rechtsnachfolge sowie die Überleitungsvereinbarung nach § 16 bewirken den Übergang, die Beschränkung oder die Aufhebung von dinglichen Rechten.

## § 16

## Überleitungsvereinbarung

(1) Soweit in diesem Kirchengesetz keine Regelungen getroffen sind oder nicht auf gesetzliche Regelungen verwiesen

wird, vereinbaren die in dem neuen Kirchenkreis aufgehenden bisherigen Kirchenkreise Festlegungen über die näheren Bedingungen und über die Folgen der jeweiligen Kirchenkreiszusammenlegung (Überleitungsvereinbarung). Die Überleitungsvereinbarung bedarf der Bestätigung durch die Kirchenkreissynoden der beteiligten Kirchenkreise und der Genehmigung durch das Nordelbische Kirchenamt. Das Nordelbische Kirchenamt prüft die Überleitungsvereinbarung auf Vollständigkeit und Rechtmäßigkeit; die Genehmigung gilt auch für solche Gegenstände, für die im Recht der Nordelbischen Kirche spezielle Genehmigungsvorbehalte bestehen.

(2) Soweit in der Überleitungsvereinbarung verabredete Maßnahmen und Entscheidungen bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Neugliederung des Kirchengebietes nicht vollzogen sind, ist der neue Kirchenkreis zu ihrer Durchführung verpflichtet. Die Bindungswirkung von vereinbarten Bestimmungen, die dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Berechtigungen oder Verpflichtungen des neuen Kirchenkreises gegenüber Dritten zur Folge haben, ist auf die Zeit bis längstens 30. April 2012 zu begrenzen; hiervon ausgenommen sind Vereinbarungen über die auf den neuen Kirchenkreis übergelenden Dienst- und Arbeitsverhältnisse.

(3) In der Überleitungsvereinbarung sind Festlegungen zu treffen insbesondere über

1. den Sitz des neuen Kirchenkreises,
2. das Kirchensiegel des neuen Kirchenkreises,
3. die Zusammenführung der bisherigen Kirchenkreisverwaltungen und die Aufbauorganisation des neuen Kirchlichen Verwaltungszentrums,
4. die Gliederung des neuen Kirchenkreises in Kirchenkreisbezirke und die weiteren in § 2 Abs. 1 des Ersten Strukturreformgesetzes vom 29. November 2005 (GVOBL 2006 S. 2) genannten Gegenstände,
5. die Finanzsatzung des neuen Kirchenkreises,
6. die Zweckbestimmung und Bewirtschaftung von Rücklagen und Sondervermögen sowie des unbeweglichen Verwaltungsvermögens,
7. die Zusammenführung, Veränderung oder Beendigung von Planungen (z. B. Finanzplanung, Pfarrstellenplanung, Bau- und Investitionsplanung),
8. die Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2009,
9. die zukünftige Verwendung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
10. die Regelungsziele von Dienstvereinbarungen, die in den bisherigen Kirchenkreisen zur Abmilderung von Härten für die Mitarbeiterschaft abgeschlossen werden können,
11. das Weiterbestehen, die strukturelle Neuordnung oder die Zusammenführung der Dienste, Werke und Einrichtungen.

(4) Gelingt es den jeweils beteiligten bisherigen Kirchenkreisen nicht, Einigung über in der Überleitungsvereinbarung zu regelnde Gegenstände zu erzielen, so trifft die Kirchenleitung die insofern notwendigen Bestimmungen.

#### § 17

##### Auseinandersetzung

(1) Soweit aufgrund der §§ 2 bis 12 einzelne Kirchengemeinden in die neuen Kirchenkreise eingegliedert werden, hat der jeweilige aufnehmende Kirchenkreis mit dem in die Rechtsnachfolge des abgebenden bisherigen Kirchenkreises eingetretenen neuen Kirchenkreis einen Auseinandersetzungsvertrag zu schließen. Die Feststellung, dass eine Auseinandersetzung nicht erforderlich ist, können beide Kirchenkreise nach

Anhörung der eingegliederten Kirchengemeinde nur einvernehmlich miteinander treffen.

(2) Gelingt es den Kirchenkreisen nicht, Einigung zu erzielen, so trifft das Nordelbische Kirchenamt unter Beteiligung der zuständigen Bischöfin oder des zuständigen Bischofs die insoweit notwendigen Bestimmungen.

#### Abschnitt 4

##### Kirchenkreissynoden und Kirchenkreisvorstände

#### § 18

##### Bildung der Kirchenkreissynoden

(1) Die Kirchenkreissynoden der neuen Kirchenkreise werden nach den Bestimmungen der Verfassung und des Wahlgesetzes gebildet, wie sie am 1. Januar 2009 in Kraft sind. Die aufgrund dieser Vorschriften zuständigen Wahl- und Berufungsgremien der bisherigen Kirchenkreise treten zu gemeinsamen Wahl- und Berufungssitzungen zusammen; sie wählen aufgrund von Wahlvorschlagslisten, in denen die aus den bisherigen Kirchenkreisen vorliegenden Wahlvorschläge zusammengeführt sind. Die von den Konventen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu entsendenden Kirchenkreissynodalen können auch im Wege der Briefwahl bestimmt werden. Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

(2) Soweit die Anzahl der Mitglieder der Kirchenkreissynode vor jeder Wahl durch die amtierende Kirchenkreissynode festzusetzen ist, treffen diese Feststellung die bisherigen Kirchenkreise durch übereinstimmende Beschlüsse ihrer Kirchenkreissynoden.

(3) Für den Fall, dass das am 1. Januar 2009 geltende Wahlrecht noch nicht an die durch die Neugliederung des Kirchengebietes entstehende Sachlage angepasst ist, regelt die Kirchenleitung das Verfahren zur Bildung der Kirchenkreissynoden unter folgenden Maßgaben durch Rechtsverordnung:

1. die Anzahl der Mitglieder der Kirchenkreissynode ist für jeden neuen Kirchenkreis in der Rechtsverordnung festzulegen;
2. die Amtsperiode der Kirchenkreissynoden ist auf drei Jahre zu beschränken;
3. die Mitglieder der Kirchenkreissynode sind nach festzulegenden Anteilen von den Kirchenkreissynoden der bisherigen Kirchenkreise aus ihrer Mitte zu wählen und von den Kirchenkreisvorständen zu berufen, wobei die Proporzbestimmungen des Artikels 31 Abs. 2 der Verfassung sinngemäß anzuwenden sind;
4. abweichend von Nummer 3 kann in der Rechtsverordnung für namentlich zu bestimmende Kirchenkreise festgelegt werden, dass ihre Kirchenkreissynode durch Zusammenlegung der bisherigen Kirchenkreissynoden gebildet wird; die Zusammenlegung ist nur dann zulässig, wenn die Anzahl der Mitglieder der Kirchenkreissynode dadurch nicht größer wird als 154;
5. eine Wahl oder Berufung von stellvertretenden Mitgliedern der Kirchenkreissynode findet auch im Falle der Zusammenlegung nach Nummer 4 nicht statt; für den Fall des Ausscheidens von Kirchenkreissynodalen ist ein Selbstergänzungsverfahren vorzusehen.

#### § 19

##### Konstituierung der Kirchenkreissynoden und Wahl der Kirchenkreisvorstände

(1) Die aufgrund von § 18 gebildeten Kirchenkreissynoden treten am 1. Mai 2009 zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen, bestimmen die Anzahl der Mitglieder des Kirchen-

kreisvorstandes und wählen diese. Dabei kann die jeweilige Kirchenkreissynode die Amtsperiode des Kirchenkreisvorstandes auf zunächst ein Jahr beschränken. Zu ihrer konstituierenden Sitzung wird die Kirchenkreissynode durch die Kirchenkreisvorstände der bisherigen Kirchenkreise gemeinsam eingeladen; die Kirchenkreisvorstände bestimmen eines ihrer vorsitzenden Mitglieder zur Sitzungsleitung bis zur Wahl des vorsitzenden Mitgliedes der Kirchenkreissynode.

(2) Im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der Kirchenkreissynode konstituiert sich der Kirchenkreisvorstand und überträgt je einem seiner Mitglieder den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz.

### **Abschnitt 5 Überleitung der Mitarbeiterschaft**

#### § 20 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem privatrechtlichen Anstellungsverhältnis zum bisherigen Kirchenkreis stehen (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) werden mit der Kirchenkreiszusammenlegung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des neuen Kirchenkreises.

(2) Die Kündigung von Arbeitsverhältnissen aus Gründen der Kirchenkreiszusammenlegung durch den bisherigen Kirchenkreis oder durch den neuen Kirchenkreis vor Ablauf eines Jahres nach der Kirchenkreiszusammenlegung ist unwirksam. Das Recht zur Kündigung aus anderen Gründen bleibt unberührt.

(3) Werden aufgrund der Überleitungsvereinbarung nach § 16 Dienststellen der bisherigen Kirchenkreise bereits vor der Kirchenkreiszusammenlegung zusammengeführt, so gilt Absatz 2 für diejenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechend, deren Arbeitsverhältnis auf einen neuen Anstellungsträger übergeht. An die Stelle des Zeitpunktes der Kirchenkreiszusammenlegung tritt der Zeitpunkt, der in der Überleitungsvereinbarung als Zeitpunkt der Zusammenführung genannt ist.

#### § 21 Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte

(1) Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der bisherigen Kirchenkreise treten mit dem Wirksamwerden der Zusammenlegung in den Dienst des neuen Kirchenkreises über. Ihr bisheriges Dienstverhältnis wird mit dem neuen Kirchenkreis fortgesetzt. Dies ist der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten durch schriftliche Mitteilung des neuen Kirchenkreises zu bestätigen.

(2) Der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten soll ein ihrem oder seinem bisherigen Amt nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalter gleich zu bewertendes Amt übertragen werden. Ist dieses nicht möglich, kann die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte auch ohne ihre oder seine Zustimmung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringem Endgrundgehalt im Bereich desselben Dienstherrn versetzt werden; das Endgrundgehalt muss mindestens dem des Amtes entsprechen, das die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte vor dem bisherigen Amt innehatte.

(3) Ist weder eine Verwendung nach Absatz 2 noch eine Versetzung gemäß § 20 Abs. 3 Satz 3 des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands möglich, können Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in den Wartestand versetzt werden. Die Versetzung in den Wartestand ist nur innerhalb von drei Monaten nach der Kirchenkreiszusammenlegung zulässig.

#### § 22 Einschränkung von Ernennungen

Ernennungen vor dem Wirksamwerden der Kirchenkreiszusammenlegung und vor der Zusammenführung von Dienststellen gemäß § 20 Abs. 3 sind nur zulässig, wenn das Arbeitsgebiet der betroffenen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten durch die Kirchenkreiszusammenlegung oder die Dienststellenzusammenführung nicht berührt wird. Das Nordelbische Kirchenamt kann Ausnahmegenehmigungen erteilen, wenn sichergestellt ist, dass durch die Ernennung die Durchführung der nach § 21 Abs. 2 und 3 erforderlichen Maßnahmen nicht wesentlich erschwert wird.

### **Abschnitt 6 Rechtsvereinheitlichung, Rechtsschutz**

#### § 23 Rechtsvereinheitlichung

(1) Die neuen Kirchenkreise sind verpflichtet, das auf ihrem Gebiet weiter geltende Recht der bisherigen Kirchenkreise innerhalb von drei Jahren nach der Kirchenkreiszusammenlegung zu vereinheitlichen, soweit dies durch die Sache geboten und in der Überleitungsvereinbarung nach § 16 nicht Abweichendes geregelt ist.

(2) Kommt die Rechtsvereinheitlichung nach Absatz 1 nicht in der vorgeschriebenen Frist zustande, so trifft die Kirchenleitung die notwendigen Maßnahmen durch Rechtsverordnung.

(3) Die am 30. April 2009 in Kraft befindlichen Satzungen und sonstigen Vorschriften von bisherigen Kirchenkreisen gelten abweichend von Absatz 1 für Kirchengemeinden, die nach § 1 Abs. 1 Satz 2 einem anderen neuen Kirchenkreis eingegliedert werden, mit dem 1. Mai 2009 als aufgehoben. Für diese Kirchengemeinden gilt zunächst das Recht des bisherigen Kirchenkreises weiter, in dessen Gebiet sie fallen. Die Pflicht zur Rechtsvereinheitlichung nach Absatz 1 bleibt unberührt.

#### § 24 Rechtsschutz

(1) Das Nordelbische Kirchenamt führt nach Maßgabe der Artikel 103 und 104 der Verfassung die Aufsicht über die Einhaltung und Durchsetzung der vertraglichen Verabredungen, die die bisherigen Kirchenkreise aus Anlass der Kirchenkreiszusammenlegung getroffen haben.

(2) Wer durch Entscheidungen und Maßnahmen des neuen Kirchenkreises oder deren Unterlassung in seinen auf vertraglichen Verabredungen nach Absatz 1 beruhenden Rechten und Ansprüchen verletzt ist, kann dagegen Beschwerde einlegen. Handelt es sich um Rechte und Ansprüche eines bisherigen Kirchenkreises, so kann die Beschwerde nur gemeinschaftlich durch mindestens drei seiner ihm ehemals angehörenden Kirchengemeinden erhoben werden.

(3) Für das Verfahren nach Absatz 2 gelten die Bestimmungen des § 46 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Kirchengengerichtsordnung des Kirchengengerichts der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg.

### **Abschnitt 7 Verordnungsermächtigung, Schlussbestimmung**

#### § 25 Trennungsgeld

Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung die Leistungen nach der Trennungsgeldverordnung gegenüber den

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der neuen Kirchenkreise so regeln, dass die aufgrund dieses Kirchengesetzes erforderlichen Auflösungen und Verlegungen von Dienststellen nicht zu unbilligen Belastungen der davon Betroffenen führen.

§ 26  
In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt in Kraft

1. mit § 1 Abs. 2, § 13 Abs. 2 bis 4 sowie den §§ 14 bis 25 am Tage nach der Verkündung,
2. im Übrigen mit Ablauf des 30. April 2009.

\*

Das vorstehende von der Synode am 23. September 2006 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 10. Oktober 2006

Der Vorsitzende der Kirchenleitung  
Dr. Hans Christian Knuth  
Bischof

Az.: 1210-2

**Kirchengesetz  
zur Änderung der Verfassung der  
Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche  
(18. Änderungsgesetz – 18. ÄndG)**

**Vom 10. Oktober 2006**

Die Synode hat unter Beachtung von Artikel 69 Abs. 3 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Die Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1994 (GVOBL. S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 11. Oktober 2005 (GVOBL. S. 202), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 9 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes durch Rechtsverordnung im Sinne von Artikel 81 Abs. 3 können Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden und der Kirchengemeindeverbände dem Kirchenkreis zur Erledigung zugewiesen werden.“

2. Artikel 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In den Buchstaben b und f werden die Wörter „im Rahmen des geltenden Rechts“ gestrichen.

- bb) Buchstabe g wird wie folgt gefasst:

„g) er entscheidet über die Haushaltswirtschaft der Kirchengemeinde und nimmt die Jahresrechnung oder den Jahresabschluss ab;“

- cc) Buchstabe i wird aufgehoben.

dd) Die Buchstaben j bis m werden Buchstaben i bis l.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Beschlüsse des Kirchenvorstandes bedürfen der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes in folgenden Angelegenheiten:

- a) Errichtung, Änderung und Aufhebung von Stellen;

- b) Schaffung von Einrichtungen mit wesentlichen Folgekosten;
- c) Aufnahme und Vergabe von Darlehen sowie Übernahme von Bürgschaften;
- d) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten;
- e) außerordentliche Nutzung des Vermögens, die dessen Bestand verändert, sowie Verwendung kirchlicher Mittel zu anderen als bestimmungsgemäßen Zwecken;
- f) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen der Kirchengemeinden.“

- c) Der Wortlaut des bisherigen Absatzes 2 Satz 2 wird Absatz 4.

- d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Beschlüsse des Kirchenvorstandes bedürfen der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes in folgenden Angelegenheiten:

- a) Veräußerung oder Veränderung von Sachen, die wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben;

- b) Neubau, Umbau oder Abbruch von Gebäuden;

- c) Widmung und Entwidmung von Kirchen.“

- e) Der Wortlaut des bisherigen Absatzes 3 wird Absatz 5.

3. Artikel 26 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

- b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Zwischen der Nordelbischen Kirche und ihren Kirchenkreisen können zur Erledigung von Aufgaben, die sich regional ergeben und von kirchenkreisübergreifender oder gesamtkirchlicher Bedeutung sind, besondere Formen der Zusammenarbeit vereinbart werden.“

4. Artikel 35 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 35

Der Kirchenkreisvorstand kann Aufgaben und Befugnisse nach Maßgabe eines Kirchengesetzes oder einer Kirchenkreissatzung auf die Verwaltung des Kirchenkreises übertragen, wenn und soweit seine eigenständige Leitungsfunktion nicht beeinträchtigt wird.“

5. In Artikel 55 wird nach Absatz 3 der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Verbandsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird von der Verbandsvertretung nach den Vorschriften der Verbandssatzung gewählt oder bestellt.“

6. Die dem bisherigen Artikel 57 vorgeschaltete Unterabschnittsbezeichnung

„2. Aufgabengemeinschaften; Aufgabendelegation“

wird nach Artikel 55 eingefügt.

7. Der Wortlaut des bisherigen Artikels 57 wird Artikel 56.

8. Der Wortlaut des bisherigen Artikels 58 wird Artikel 57.

9. Die dem bisherigen Artikel 58 a vorgeschaltete Unterabschnittsbezeichnung wird wie folgt gefasst:

„3. Auftragsverwaltung; Verwaltung in Kirchenkreisverbänden“

10. Artikel 58a wird unter der Bezeichnung „Artikel 58“ wie folgt gefasst:

„Artikel 58

(1) Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände können eine andere kirchliche Körperschaft auf der Grundlage eines Vertrages damit beauftragen, Verwaltungsgeschäfte zu erledigen, die dieser nicht bereits durch Kirchengesetz zur Erledigung zugewiesen sind. Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände können durch Vertrag die Verwaltung eines anderen Kirchenkreises oder eines Kirchenkreisverbandes mit der Erfüllung ihrer Verwaltungsaufgaben beauftragen. Die auftraggebende Körperschaft bleibt Träger der Verwaltungsaufgaben; sie kann fachliche Weisungen erteilen. Im Vertrag sind Regelungen über die Vertragsaufhebung vorzusehen.

(2) In dem Vertrag können der auftraggebenden Körperschaft weitergehende Rechte eingeräumt werden.

(3) Die auftragnehmende Körperschaft kann die nach Absatz 1 und 2 erforderlichen Regelungen auch allgemein durch Satzung treffen. Sie werden Bestandteil des Vertrags, wenn die auftraggebende Körperschaft zustimmt.

(4) Für die Zusammenarbeit von Kirchenkreisen bei der Erledigung von Verwaltungsgeschäften im Sinne von Artikel 9 Abs. 3 ist ein Kirchenkreisverband zu errichten. Bei der Aufsicht über die Verwaltung des Kirchenkreisverbandes sind die Kirchenkreisvorstände zu beteiligen. Von der Errichtung eines Kirchenkreisverbandes kann abgesehen werden, wenn und soweit nur einzelne Verwaltungsbereiche betroffen sind; Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(5) In Kirchenkreisverbänden, die ausschließlich zur Erledigung von Verwaltungsgeschäften errichtet werden, kann der Verbandsausschuss als einziges Organ vorgesehen werden. In diesem Falle besteht er aus jeweils mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertretern der verbandsangehörigen Kirchenkreise, die nach Maßgabe der Verbandssatzung von den Kirchenkreissynoden gewählt oder bestellt werden. Artikel 53 Abs. 1 gilt für diesen Verbandsausschuss entsprechend. Artikel 55 Abs. 2 bis 4 findet keine Anwendung.“

**Artikel 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

\*

Das vorstehende von der Synode am 23. September 2006 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 10. Oktober 2006

Der Vorsitzende der Kirchenleitung  
Dr. Hans Christian Knuth  
Bischof

Az.: 1210-1.18

**Kirchengesetz über die  
Organisation der Verwaltung in den Kirchenkreisen  
(Kirchenkreisverwaltungsgesetz – KKVwG)**

Vom 10. Oktober 2006

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Grundsätzliche Verwaltungsstruktur

(1) Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände sowie der von ihnen betriebenen Dienste, Werke und Einrichtungen werden nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes durch Kirchliche Verwaltungszentren ausgeführt. Die jeweilige kirchliche Körperschaft bleibt Träger ihrer Verwaltungsaufgaben; es muss gewährleistet sein, dass sie ihre Gestaltungshoheit und Eigenverantwortlichkeit uneingeschränkt und effektiv wahrnehmen kann.

(2) Verwaltungsgeschäfte im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Tätigkeiten, durch die Entscheidungen und Maßnahmen zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages vorbereitet und ausgeführt werden.

(3) Jeder Kirchenkreis und jeder Kirchenkreisverband, der auch oder ausschließlich zur Erledigung von Verwaltungsgeschäften errichtet ist, betreibt ein Kirchliches Verwaltungszentrum. Das Kirchliche Verwaltungszentrum untersteht der Aufsicht der Kirchenkreisvorstände oder des Verbandsausschusses.

(4) Die Kirchlichen Verwaltungszentren nehmen Aufgaben und Befugnisse der Kirchenkreisvorstände wahr, soweit sie ihnen durch dieses Kirchengesetz, durch Satzung oder durch anderweitige kirchengesetzliche Regelungen übertragen werden.

§ 2

Verwaltungsbereiche, Grundleistungen, Erbringungs- und Abnahmepflicht

(1) Die Kirchlichen Verwaltungszentren erledigen die Verwaltungsgeschäfte ihrer Träger, führen vorbereitende und durchführende Tätigkeiten in kirchenaufsichtlichen Angelegenheiten nach Maßgabe des § 1 Abs. 4 aus und dienen den kirchlichen Körperschaften ihres Zuständigkeitsbereiches in allen Verwaltungsbereichen.

(2) In den Verwaltungsbereichen

1. Personalwesen,
2. Finanzwesen,
3. Bauwesen,
4. Liegenschaftswesen,
5. Kirchensteuern,
6. Kirchenmitgliedschaft, Kirchenbuch- und Meldewesen,
7. Archivwesen

sind die Kirchlichen Verwaltungszentren verpflichtet, die in der Anlage „Leistungskatalog“ festgelegten Grundleistungen zu erbringen. Die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände ihrerseits sind verpflichtet, für sich und für die von ihnen betriebenen Dienste, Werke und Einrichtungen die in der Anlage „Leistungskatalog“ festgelegten Grundleistungen abzunehmen.

(3) Der Kirchenkreisvorstand oder der Verbandsausschuss kann Dritte mit der Erledigung von Verwaltungsgeschäften beauftragen, wenn fachliche oder Gründe des örtlichen Interesses die Beauftragung rechtfertigen oder wenn die Kirchlichen Verwaltungszentren die Leistungen nach Absatz 2 nicht

oder nicht wirtschaftlich erbringen können. Die Kirchaufsicht, die ordnungsgemäße Kassenführung sowie die Kassen- und Rechnungsprüfung dürfen nicht beeinträchtigt werden.

(4) Zur Beratung in allen Rechtsfragen, in allen Bereichen der Verwaltung und insbesondere bei grundsätzlichen Fragen der Finanz- und Vermögensbewirtschaftung ist das Kirchliche Verwaltungszentrum in Anspruch zu nehmen.

### § 3

#### Zusatzleistungen, Ergänzungsleistungen

(1) Über die in der Anlage „Leistungskatalog“ festgelegten Grundleistungen hinaus können die Kirchlichen Verwaltungszentren weitere Leistungen (Zusatzleistungen) in den Verwaltungsbereichen nach § 2 Abs. 2 anbieten.

(2) Ergänzungsleistungen können angeboten werden für Verwaltungsbereiche, die in § 2 Abs. 2 nicht aufgeführt sind.

(3) Die vollständige Übertragung von Verwaltungsgeschäften auf das zuständige Kirchliche Verwaltungszentrum ist zulässig im Rahmen von § 1 Abs. 1 Satz 2.

(4) Die Inanspruchnahme Kirchlicher Verwaltungszentren für Leistungen nach Absatz 1 bis 3 erfolgt nach Maßgabe des Artikels 58 Abs. 1 bis 3 der Verfassung (Auftragsverwaltung). Art und Umfang der Leistungen sowie die Höhe des zu entrichtenden Entgeltes sind in dem Vertrag über die Auftragsverwaltung festzulegen.

### § 4

#### Verwaltungsgeschäfte sonstiger kirchlicher Verwaltungsträger

(1) Der Kirchenkreis oder der Kirchenkreisverband entscheidet unter Beachtung von § 3 Abs. 4 Satz 2 über die Übernahme von Verwaltungsgeschäften sonstiger Rechts- und Verwaltungsträger, die kirchliche Zwecke verfolgen, durch das Kirchliche Verwaltungszentrum.

(2) Durch die Übernahme von Verwaltungsgeschäften nach Absatz 1 darf die Qualität der Leistungserbringung für die Kirchengemeinde, den Kirchengemeindeverband, den Kirchenkreis und den Kirchenkreisverband keine Nachteile erleiden.

### § 5

#### Aufgabenwahrnehmung

(1) Das Kirchliche Verwaltungszentrum handelt bei der Durchführung im Namen und im Auftrag der für die Vertretung und Geschäftsführung jeweils zuständigen Organe.

(2) Das Kirchliche Verwaltungszentrum führt die Weisungen und Beschlüsse der für die Vertretung und Geschäftsführung jeweils zuständigen Organe aus, soweit Rechts- oder Verwaltungsbestimmungen nicht entgegenstehen. Hält es eine Entscheidung oder Maßnahme für rechtswidrig, so hat es seine Bedenken dem jeweiligen Vertretungsorgan unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und geeignete Empfehlungen zu unterbreiten. Besteht das Vertretungsorgan auf der Durchführung der Entscheidung oder Maßnahme, ist die Angelegenheit dem Kirchenkreisvorstand vorzulegen. Erklärt der Kirchenkreisvorstand die Bedenken für unbegründet, so hat das Kirchliche Verwaltungszentrum die Entscheidung oder Maßnahme durchzuführen.

(3) Die beteiligten Rechts- und Verwaltungsträger sind berechtigt, in ihren Angelegenheiten jederzeit Auskünfte zu verlangen und durch Beauftragte die sie betreffenden Akten oder sonstigen Unterlagen einzusehen. Sie sind ihrerseits verpflichtet, dem Kirchlichen Verwaltungszentrum rechtzeitig alle für die Wahrnehmung der Verwaltungsgeschäfte not-

wendigen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Das Kirchliche Verwaltungszentrum nimmt die kassentechnischen Aufgaben als Einheitskasse wahr, über die der Zahlungsverkehr erfolgt. Grundsätzlich sind alle Konten der angeschlossenen Rechts- und Verwaltungsträger Konten der Einheitskasse und werden von dem Kirchlichen Verwaltungszentrum bewirtschaftet.

(5) Der Kirchenkreis oder der Kirchenkreisverband haftet gegenüber den beteiligten Rechts- und Verwaltungsträgern für Schäden, die diesen bei der Erledigung der zugewiesenen Verwaltungsgeschäfte durch das Kirchliche Verwaltungszentrum vorsätzlich oder fahrlässig zugefügt werden. Eine Haftung des Kirchenkreises oder des Kirchenkreisverbandes für Schäden, die dadurch entstehen, dass die beteiligten Rechts- und Verwaltungsträger ihrer Mitwirkungsverpflichtung nach Absatz 3 Satz 2 nicht, nicht in vollem Umfang oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind, ist ausgeschlossen.

### § 6

#### Finanzierung, Wirtschaftsführung

(1) Die Finanzierung der Grundleistungen nach § 2 Abs. 2 erfolgt nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes zur Standardisierung der Finanzverteilung in den Kirchenkreisen.

(2) Das von den Rechts- und Verwaltungsträgern in den Fällen des § 3 Abs. 1 bis 3 und des § 4 zu entrichtende Entgelt soll die durch die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben entstehenden Aufwendungen decken. Die Höhe des Entgeltes ist auf Basis der Kosten- und Leistungsrechnung nach Absatz 5 zu ermitteln.

(3) Aufwendungen, die durch spezielle Anforderungen oder besondere Gegebenheiten entstehen, können durch Beschluss des Kirchenkreisvorstandes oder des Verbandsausschusses dem Verursacher gesondert auferlegt werden.

(4) Für die Abrechnung der Verwaltungskosten können Pauschalsätze gebildet werden.

(5) Die Kirchlichen Verwaltungszentren sind wirtschaftlich und sparsam zu führen. Es ist eine aussagefähige, flexible und zeitnahe Kosten- und Leistungsrechnung zu führen.

### § 7

#### Verwaltungsleitung

(1) Die Verwaltungsleitung handelt im Auftrag des Kirchenkreisvorstandes oder des Verbandsausschusses. Ihr kann die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung einschließlich des Personaleinsatzes und die Aufsicht über die Mitarbeitenden des Kirchlichen Verwaltungszentrums übertragen werden.

(2) Der Kirchenkreisvorstand oder der Verbandsausschuss kann die Verwaltungsleitung auch auf eine Verwaltungsleiterin oder einen Verwaltungsleiter übertragen.

(3) Die Verwaltungsleitung soll zu den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes oder des Verbandsausschusses hinzugezogen werden.

(4) Die Verwaltungsleitung kann beauftragt werden, im Rahmen des Haushaltsplanes und unterhalb einer festzulegenden Wertgrenze Rechtshandlungen vornehmen, durch die der Kirchenkreis oder der Kirchenkreisverband verpflichtet wird. Für Willenserklärungen im Bereich des Arbeitsrechts bedarf es einer besonderen Beauftragung oder einer Vollmacht, die den Formvorschriften des Artikels 33 Abs. 2 der Verfassung entspricht.



(5) Der Geschäftsbetrieb des Kirchlichen Verwaltungszentrums soll nach einer durch den Kirchenkreisvorstand oder den Verbandsausschuss zu erlassenden Geschäftsordnung abgewickelt werden.

### § 8

#### Gewährleistung der Aufsicht

(1) Die Struktur des Kirchlichen Verwaltungszentrums und die Abläufe im Geschäftsbetrieb sind so zu organisieren, dass der Kirchenkreisvorstand seine Aufsicht über die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände jederzeit in vollem Umfange und zeitnah wahrnehmen kann. Von allen Mitteilungen nach § 5 Abs. 2 Satz 2 ist der Kirchenkreisvorstand zeitgleich durch Übersendung einer Durchschrift zu unterrichten.

(2) Kirchengemeinschaftliche Entscheidungen, die der Kirchenkreisvorstand nach Artikel 35 der Verfassung auf das Kirchliche Verwaltungszentrum übertragen hat, dürfen nur durch die Verwaltungsleitung und durch besonders beauftragte leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter getroffen werden.

### § 9

#### Kirchensiegel

Abweichend von § 3 Abs. 1 und 2 des Siegelgesetzes vom 28. Mai 1978 (GVOBl. S. 203) wird den Kirchlichen Verwaltungszentren die Siegelberechtigung durch dieses Kirchengesetz übertragen. Jedes Kirchliche Verwaltungszentrum verwendet in seinem Siegel das Siegelbild seines Kirchenkreises oder Kirchenkreisverbandes. Die Siegelumschrift gibt die amtliche Bezeichnung des Kirchlichen Verwaltungszentrums wieder, sie kann abweichend von § 6 Abs. 1 der Siegelordnung vom 6. Juni 1978 (GVOBl. S. 204) auch zweizeilig gestaltet werden.

### § 10

#### Arbeitsgemeinschaft

(1) Die Leiterinnen und Leiter der Kirchlichen Verwaltungszentren bilden die Arbeitsgemeinschaft der Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Sie dient der

1. Hebung des Leistungsstandes der kirchlichen Verwaltung,
2. Information und dem Erfahrungsaustausch,
3. Förderung der Zusammenarbeit,
4. Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben und Anliegen,
5. Erarbeitung von Vorschlägen zur einheitlichen Wahrnehmung von Verwaltungsgeschäften,
6. Förderung der Aus- und Fortbildung.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft gibt sich eine Geschäftsordnung.

### § 11

#### Rechtsverordnung

Die Kirchenleitung kann die Anlage „Leistungskatalog“ (§ 2 Abs. 2) durch Rechtsverordnung veränderten Verwaltungsbedürfnissen anpassen.

### § 12

#### In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.

\*

Das vorstehende von der Synode am 23. September 2006 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 10. Oktober 2006

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. Hans Christian Knuth

Bischof

Az.: 1210-3

\*

#### Anlage zu § 2 Abs. 2 Satz 1 KKVwG

#### Leistungskatalog

#### 1. Personalwesen

##### 1.1 Erstberatung der Arbeitgeber/Mitarbeiter/innen

- 1.1.1 Arbeitsrecht (Begründung, Veränderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen, einschließlich Betriebsschließungen und Teilbetriebsschließung, Abmahnungen)
- 1.1.2 Tarifrecht (einschließlich Bewertung von Arbeitsplätzen und Eingruppierung)
- 1.1.3 Mitarbeitervertretungsrecht/SGB IX (Schwerbehinderte)
- 1.1.4 Steuerrecht
- 1.1.5 Sozialversicherungsrecht, Renten, Altersteilzeit

##### 1.2 Begründung von Arbeitsverhältnissen

- 1.2.1 Entwurf bzw. Anpassung des Stellenplans einschließlich Überwachung der Stellenbesetzung
- 1.2.2 Entwurf einer Stellenausschreibung gemäß Anforderungsprofil
- 1.2.3 Ermittlung der Personalkosten für die Begründung des Arbeitsverhältnisses
- 1.2.4 Vorschlag für die Eingruppierung
- 1.2.5 Formulierungsvorschlag für Einstellungsbeschluss
- 1.2.6 Beteiligung der Mitarbeitervertretung/en
- 1.2.7 Anlage und Führung der Personalakte
- 1.2.8 Veranlassung der Einstellungsuntersuchung
- 1.2.9 Erfassung der gehaltsrelevanten Daten und Aktualisierung
- 1.2.10 Erstellung des Arbeitsvertrages
- 1.2.11 Veranlassung der Datenschutzverpflichtung
- 1.2.12 Festsetzung der Beschäftigungszeit
- 1.2.13 Beratung zum Ablauf der Probezeit
- 1.2.14 Festsetzung der Urlaubsansprüche

##### 1.3 Berechnung und Zahlungsverkehr (Arbeitsverhältnisse, Ausbildungsverhältnisse, Honorarverträge, Zivildienst, Aufwandsentschädigung)

- 1.3.1 Zahlbarmachung der Netto-Vergütung
- 1.3.2 Abführung der Steuern
- 1.3.3 Abführung der Sozialversicherungsbeiträge
- 1.3.4 Abführung der Umlage zur Zusatzversorgungskasse, Arbeitnehmerbeiträge und Sanierungsgeld
- 1.3.5 Versand der Avise
- 1.3.6 Abrechnung mit den Berufsgenossenschaften
- 1.3.7 Überwachung und Bearbeitung der Minusabrechnungen

- 1.3.8 Berechnung und Abführung der Schwerbehindertenabgabe
- 1.3.9 Berechnung der Steuern (einschließlich Versand der Lohnsteuerabrechnungen und Lohnsteuerbescheinigungen)
- 1.3.10 Berechnung von Zusatzversorgungskassenbeiträgen
- 1.3.11 Berechnung von Sozialversicherungsbeiträgen
- 1.3.12 Meldung zur Sozialversicherung
- 1.3.13 Berechnung Mutterschaftsgeld
- 1.3.14 Überwachung der Entgeltzahlungsansprüche
- 1.3.15 Berechnung Krankengeld und Krankengeldzuschuss
- 1.3.16 Versand von Beitragsnachweisen
- 1.3.17 Persönliche Abzüge
- 1.3.18 Festsetzung des Ortszuschlages, der Lebensalterstufen bzw. Entgeltstufen
- 1.4 Laufende Sachbearbeitung**
  - 1.4.1 In bestehenden Arbeitsverhältnissen
    - 1.4.1.1 Änderung der Arbeitszeit, Änderung des Arbeitsvertrages
    - 1.4.1.2 Überprüfung der Eingruppierung, Änderung des Arbeitsvertrages
    - 1.4.1.3 Beteiligung der Mitarbeitervertretung/en
    - 1.4.1.4 Bearbeitung des Elternzeitantrages
    - 1.4.1.5 Freistellungsanträge, Sonderurlaub
    - 1.4.1.6 Überwachung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, Einstellung der Entgeltfortzahlung, Anspruch und Berechnung des Krankengeldanspruches
    - 1.4.1.7 Prüfen der Reisekostenabrechnung und Veranlassung der Zahlung
  - 1.4.2 Bearbeitung und Überwachung von
    - 1.4.2.1 Direktversicherungsbeiträgen
    - 1.4.2.2 Vermögenswirksamen Leistungen
    - 1.4.2.3 Pfändungen
    - 1.4.2.4 Arbeitgeberdarlehen
    - 1.4.2.5 Entgeltumwandlung
  - 1.4.3 Berufsgenossenschaft
    - 1.4.3.1 Erstellung von Berufsgenossenschafts-Jahresmeldungen
    - 1.4.3.2 Anmeldung Berufsgenossenschaft
    - 1.4.3.3 Abwicklung von Arbeitsunfallmeldungen
  - 1.4.4 Schwerbehinderte
    - Erstellung von Schwerbehindertenlisten
  - 1.4.5 Bescheinigungen
    - Erstellung von Bescheinigungen unterschiedlichster Art
- 1.5 Auswertungen/Prüfungen des Zahlungsverkehrs**
  - 1.5.1 Lohn- und Gehaltsjournal mit Summenblatt
  - 1.5.2 Lohnartenübersicht
  - 1.5.3 Liste der Zulagen/Zuschläge
  - 1.5.4 Liste der privaten Abzüge
  - 1.5.5 Kostenstellenverteilung
  - 1.5.6 Hinweislisten
  - 1.5.7 Meldelisten für Zusatzversorgungskassen
  - 1.5.8 Überzahlungslisten
- 1.6 Zusatzversorgungskasse**
  - Jahreskontenabstimmung einschließlich Abrechnung
- 1.7 Beendigung von Arbeitsverhältnissen**
  - 1.7.1 Entwurf eines Kündigungsschreibens
  - 1.7.2 Formulierung eines Aufhebungsvertrages
  - 1.7.3 Erstellung von Bescheinigungen für den Sozialversicherungsträger
  - 1.7.4 Rentenantrag an die Zusatzversorgungskasse
  - 1.7.5 Beteiligung der Mitarbeitervertretung/en
- 1.8 Sonstige Leistungen**
  - 1.8.1 Ermittlung der Personal- und Personalnebenkosten für die Haushalts- und Wirtschaftspläne
  - 1.8.2 Personalrelevante Daten für die Erstellung von Verwendungsnachweisen
  - 1.8.3 Beantragen und Bearbeitung der Leistungen Dritter (u.a. Bundesagentur für Arbeit)
  - 1.8.4 Lohnsteueraußenprüfungen
  - 1.8.5 Prüfungen durch die Deutsche Rentenversicherung, die Berufsgenossenschaft oder das Rechnungsprüfungsamt
- 2. Finanzwesen**
  - 2.1 Haushalt**
    - 2.1.1 Haushalts-/Wirtschaftsplanerstellung nach standardisiertem Muster
      - 2.1.1.1 Ermittlung der Basisdaten aufgrund gesetzlicher und vertraglicher Vorgaben
      - 2.1.1.2 Ermittlung von Verrechnungsbeträgen
      - 2.1.1.3 Führen der Anlagenbuchhaltung
      - 2.1.1.4 Festlegung und Anpassung der Systematik des Wirtschafts- und Haushaltsplanes
      - 2.1.1.5 Erfassung der Plandaten
      - 2.1.1.6 Erstellen von Plan-Erläuterungen und Übersichten
      - 2.1.1.7 Korrektur der Plandaten nach Beratung in den Gremien
      - 2.1.1.8 Zusammenstellung der Entwürfe/Pläne zur Druckreife
      - 2.1.1.9 Druck und Bereitstellung der Entwürfe/Pläne
      - 2.1.1.10 Vorbereitung der Beschlussvorlage
      - 2.1.1.11 Erstellung der mittelfristigen Finanzplanung
    - 2.1.2 Haushalts-/Wirtschaftsplanbewirtschaftung und -überwachung
      - 2.1.2.1 Überwachung und Abwicklung der Verrechnungen innerhalb von Funktionen/Einrichtungen/Körperschaften
      - 2.1.2.2 Ermittlung, Erfassung und Überwachung von Monats- und Jahresabgrenzungen
      - 2.1.2.3 Überwachung, Abwicklung und Abrechnung von Vorschüssen und der Verwahrkonten
      - 2.1.2.4 Überwachung der Forderungen einschließlich Vornahme des Mahnwesens

- 2.1.2.5 Buchungsabfragen per EDV
- 2.1.2.6 Erstellung von Zwischenabschlüssen und Teilauswertungen (EDV-gestützte Standardberichte)
- 2.1.2.7 Erstellung notwendiger Steuererklärungen (Umsatzsteuer, Vorsteuer, Körperschaftsteuer, ...)
- 2.1.3 Jahresabschlüsse
  - 2.1.3.1 Vornahme der erforderlichen Jahresabschlussbuchungen
  - 2.1.3.2 Ermittlung des Jahresergebnisses
  - 2.1.3.3 Erarbeitung von Vorschlägen für die Verwendung der Überschüsse bzw. zur Deckung von Defiziten zur Entscheidungsfindung der Gremien
  - 2.1.3.4 Erstellung Jahresabschlussunterlagen (Jahresrechnung bzw. Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz mit Anlagen)
  - 2.1.3.5 Erstellung von Erläuterungen zu den Jahresabschlüssen
  - 2.1.3.6 Vorbereitung der Beschlussfassung
- 2.1.4 Verwendungsnachweise
  - 2.1.4.1 Erstellung von Verwendungsnachweisen
  - 2.1.4.2 Veranlassung der Prüfung von Verwendungsnachweisen durch die Revision
- 2.2 Finanzbuchhaltung / Kassenwesen**
  - 2.2.1 Einnahmen rechtzeitig und vollständig erheben
  - 2.2.2 Ausgaben fristgemäß leisten (Voraussetzung ist die rechtzeitige Kenntnis und Weiterleitung der Belege an den Kirchenkreis)
  - 2.2.3 Hinweis auf Mindereinnahmen und Ansatzüberschreitungen
  - 2.2.4 Wertgegenstände verwalten und sicher aufbewahren (vgl. § 30 RVO-HKR im Rahmen der zentralen Vermögensverwaltung)
  - 2.2.5 Buchführung für sämtliche Zahlungs- und Buchungsvorgänge
  - 2.2.6 Belege ordnungsgemäß sammeln und zur Aufbewahrung vorbereiten
  - 2.2.7 Erfassung der Kollekten
  - 2.2.8 Abführung der Pflichtkollekten
  - 2.2.9 Abführung der freiwilligen Kollekte nach Auszahlungsanordnung durch die Kirchengemeinde (mit allen notwendigen Empfängerdaten)
- 2.3 Verwaltung des Vermögens und der Schulden**
  - 2.3.1 Beantragung von Nichtveranlagungsbescheinigungen beim Finanzamt und deren Bereitstellung an Körperschaften und Banken
  - 2.3.2 Beschaffen von aktuellen Informationen über Vermögensanlagen
  - 2.3.3 Verhandeln mit Kreditinstituten, Kapitalanlagegesellschaften und anderen
  - 2.3.4 Führen der Konten der gemeinsamen Rücklagenverwaltung/Finanzpool
  - 2.3.5 Ermitteln und Verteilen der Erträge
  - 2.3.6 Betreuung des Anlageausschusses
  - 2.3.7 Beschaffen von aktuellen Konditionen von Darlehen und Krediten
  - 2.3.8 Abwickeln der Darlehensverträge
- 3. Bauwesen (Gebäude in unmittelbarer kirchlicher Nutzung)**
  - 3.1 Arbeiten für Baumaßnahmen**
    - 3.1.1 Teilnahme an regelmäßigen Baubegehungen und -besprechungen einschließlich Protokollführung
    - 3.1.2 Mitwirken bei der Bauberatung durch das Nordelbische Kirchenamt
    - 3.1.3 Beratung bei allen Baumaßnahmen
    - 3.1.4 Beratung bei der Auswahl von Architekten und Sonderfachleuten
    - 3.1.5 Mitwirken beim Beantragen von Zuschüssen und Zuwendungen
    - 3.1.6 Bauherrenvertretung
    - 3.1.7 Ausarbeiten und Abschluss von Architekten- und Ingenieurverträgen nach Standardmuster
    - 3.1.8 Vorbereitung und Begleitung von Wettbewerbsverfahren
    - 3.1.9 Prüfen der Bau- und Honorarrechnungen, Veranlassen von Abschlagszahlungen
    - 3.1.10 Beantragen bzw. Mitwirken bei der Beantragung der erforderlichen staatlichen und kirchlichen Genehmigungen (Erstellen der Bauanträge, Korrespondenz mit den Genehmigungsbehörden und dem Nordelbischen Kirchenamt). Bei Fremdvergabe Zuarbeit für die beauftragten Büros (Architekten, Ingenieure, Sonderfachleute)
  - 3.2 Aufstellen und Pflege von Bestandszeichnungen und Flächenberechnungen (Zeichnung, Gutachten u. a.)**
  - 3.3 Beratung und Begleitung**
    - 3.3.1 im Bereich Liegenschaften
    - 3.3.2 bei strukturell bedingten Umnutzungen von Grundstücken und Gebäuden
    - 3.3.3 im Bereich Bauleitplanung
    - 3.3.4 im Bereich Brandschutz
    - 3.3.5 im Bereich Arbeitssicherheit
    - 3.3.6 im Bereich Energiemanagement und Klimaschutz
- 4. Liegenschaftswesen**
  - 4.1 Nachweis des kirchlichen Grundeigentums und aller grundbuchlich gesicherten Rechte**
    - 4.1.1 Führen der Grundbesitznachweisung, Landakten und Landnebenakten
    - 4.1.2 Abstimmung mit den Kataster- und Grundbuchämtern
  - 4.2 Grundstücksverkehr (bebaute und unbebaute Grundstücke)**
    - 4.2.1 Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum
    - 4.2.2 Stellungnahmen der aufsichtführenden Stelle und/oder des Nordelbischen Baudezernats einholen
    - 4.2.3 Vorbereiten der Gremienentscheidung nach dem Musterbeschluss
    - 4.2.4 Mitwirken beim Einholen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung
    - 4.2.5 Prüfung und Mitwirkung beim Abschluss von Kaufverträgen

- 4.2.6 Abwickeln von Kaufverträgen
- 4.3 Bestellen von Erbbaurechten und anderen Rechten Dritter am kirchlichen Grundeigentum sowie von Rechten der Kirchengemeinden am Grundeigentum Dritter**
- 4.4 Bearbeiten von Angelegenheiten des öffentlichen (Bau-)Rechts, insbesondere Stellungnahmen zur Bauleitplanung (Flächennutzungs- und Bebauungspläne)**
- 4.5 Bearbeiten von wasserrechtlichen Angelegenheiten**
- 4.6 Bearbeiten von Angelegenheiten des Umweltschutzes**
- 4.7 Bearbeiten von Angelegenheiten des Nachbarrechts**
- 4.8 Abwicklung von Staatsleistungen (Kataster- und Naturleistungen)**
- 4.9 Bewirtschaften unbebauter Grundstücke (inkl. Pfarrvermögen)**
  - 4.9.1 Abgaben, Beiträge, Gebühren und sonstige Kosten
  - 4.9.2 Prüfen der Bescheide und Rechnungen
  - 4.9.3 Mitwirken bei Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren
  - 4.9.4 Veranlassen von Abschlags-/Zahlungen
  - 4.9.5 Mitwirken bei der Festsetzung des Pachtzinses einschl. Einholen von Pachtzinsvergleichen
  - 4.9.6 Ausarbeiten und Abschließen der Pachtverträge
  - 4.9.7 Vertragsabwicklung, insbesondere Erstellen der Pachthebelisten, Termin-, Fristen- und Laufzeitüberwachung
  - 4.9.8 Mitwirken bei besonderer Bewirtschaftung (z.B. Extensive Landbewirtschaftung, Waldbewirtschaftung, Abbau von Bodenbestandteilen)
  - 4.9.9 Errichtung von Mobilfunkanlagen
  - 4.9.10 Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen
- 4.10 Bewirtschaften bebauter Grundstücke in unmittelbarer kirchlicher Nutzung inklusive Pfarrvermögen**
  - 4.10.1 Laufende Abgaben, Beiträge, Gebühren und sonstige Kosten
    - 4.10.1.1 Prüfen der Bescheide und Rechnungen
    - 4.10.1.2 Mitwirken bei Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren
  - 4.10.2 An- und Vermietung
    - 4.10.2.1 Veranlassen von Abschlags-/Zahlungen
    - 4.10.2.2 Mitwirken bei der Festsetzung des Miete einschließlich Einholen von Mietvergleichen
    - 4.10.2.3 Ausarbeiten und Abschließen der Mietverträge einschließlich Garagenmietverträge
    - 4.10.2.4 Vertragsabwicklung, insbesondere Erstellen der Miethebelisten, Termin-, Fristen- und Laufzeitüberwachung
    - 4.10.2.5 Veranlassen von Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen
    - 4.10.2.6 Mietanpassungen
    - 4.10.2.7 Erstellung von Nebenkostenabrechnungen
    - 4.10.2.8 Verwaltung von Mietkautionen
    - 4.10.2.9 Führung der Wohnungsakten
    - 4.10.2.10 Wohnungsübergabe, Wohnungsabnahme
  - 4.10.3 Dienstwohnungen
    - 4.10.3.1 Wohnflächenberechnung
    - 4.10.3.2 Ermitteln der anzurechnenden Wohnfläche
    - 4.10.3.3 Berechnen und Festsetzen der örtlichen und steuerlichen Mietwerte, der Schönheitskostenpauschale sowie der Heiz- und sonstigen Nebenkosten
    - 4.10.3.4 Abrechnen der Heiz- und sonstigen Nebenkosten
    - 4.10.3.5 Ermitteln der Dienstwohnungsvergütung und des zu versteuernden Sachbezugs
    - 4.10.3.6 Berechnen und Festsetzen der nachgewiesenen Auslagen (Amtszimmerentschädigung)
    - 4.10.3.7 Übergabe und Rücknahme von Dienstwohnungen
    - 4.10.3.8 Führung der Dienstwohnungsakten
    - 4.10.3.9 Überwachung der Grundsteuerbefreiung nach Grundsteuergesetz
    - 4.10.3.10 Beantragung der Grundsteuerbefreiung
    - 4.10.3.11 Telekommunikationseinrichtungen
- 5. Kirchensteuern**
  - 5.1 Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen für die örtliche Kirchensteuer**
  - 5.2 Kirchensteuerbeschluss bei örtlicher Kirchensteuer**
    - 5.2.1 Fertigen eines Beschlussvorschlages
    - 5.2.2 Einholen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung
    - 5.2.3 Bekanntmachung
  - 5.3 Festsetzung und Erhebung der örtlichen Kirchensteuer**
  - 5.4 Beschlussvorlage für Stundung, Niederschlagung, Erlass**
  - 5.5 Rechtsmittel, Rechtsbehelfe**
- 6. Kirchenmitgliedschaft, Kirchenbuch- und Meldewesen**
  - 6.1 Erteilen von schriftlichen und telefonischen Auskünften**
  - 6.2 Führen, Ergänzen und Berichtigen der Gemeindegliederverzeichnisse**
  - 6.3 Weiterleitung von Verzeichnissen und Listen an die Kirchengemeinden**
  - 6.4 Datenübermittlung an die Meldebehörden, Finanzämter und Wohnsitzkirchengemeinden**
  - 6.5 Abstimmung mit den Meldebehörden, Prüfung kommunaler Datenübermittlungen**
  - 6.6 Regionaldatenverwaltung**
  - 6.7 Ermittlung der Wohnbevölkerung für die Finanzverteilung**
  - 6.8 Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von KV-Wahlen**
  - 6.9 Betreuung der Kirchengemeinden bei der Bedienung der Kirchenbuch- und Meldewesenprogramme**
  - 6.10 Aufbereiten der von den Kirchengemeinden gemeldeten kirchenbuchrelevanten Daten (Ausfüllen, Vervollständigen bzw. Berichtigen der Vordrucke, Übernahme in die Kirchenbücher, Jahresabschlussarbeiten)**
  - 6.11 Überwachung der Kirchenbücher auf Vollständigkeit**

- 6.12 Bearbeitung von Kirchenbuchvermerken (z.B. bei Kirchengaustritten und Adoptionen, Namensänderung einschließlich Aufbewahrung der dazugehörigen Belege)
- 6.13 Bearbeitung von Umgemeindungen und Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen
- 6.14 Mitwirkung bei der Erstellung der EKD-Tabelle II-Statistik
- 6.15 Bearbeitung von Einzelfällen zur Kirchenmitgliedschaft bzw. Kirchenzugehörigkeit
- 6.16 Erfassung von Kirchengaustritten
7. Archivwesen
- 7.1 Beratung bei der Erstellung von Aktenplänen in Kirchengemeinden
- 7.2 Aussonderung von Schriftgut nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen
- 7.3 Vernichtung des nicht archivwürdigen Schriftgutes gem. Kassationsordnung
- 7.4 Säuberung und Entmetallisierung des Archivgutes
- 7.5 Umpacken des Archivgutes in archivgerechtes Material
- 7.6 Ordnung und inhaltliche Erschließung des Archivgutes (Verzeichnung)
- 7.7 Erstellung von Findbüchern per EDV
- 7.8 Vorbereitung restauratorischer Maßnahmen
- 7.9 Benutzerberatung und -beaufsichtigung gem. Archivgesetz und Archivbenutzungsordnung
- 7.10 Erstellung des Genehmigungsbescheides für die Benutzung
- 7.11 Beantwortung schriftlicher Anfragen, auch für die Familienforschung
- 7.12 Dokumentation der Benutzungsbegehren und Benutzungsergebnisse
- 7.13 Erstellung von Gebührenbescheiden gem. Archivkostenordnung
- 7.14 Kontrolle und Regulierung der Klimawerte im Magazin
- 7.15 Vorbereitung von Depositum- und Leihverträgen
- 7.16 Auswertung des Archivgutes, z. B. für Öffentlichkeitsarbeit, Jubiläen und Chroniken

Kirchengesetz  
zum Vertrag zwischen  
der Freien und Hansestadt Hamburg und  
der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche  
Vom 16. Oktober 2006

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

(1) Dem am 29. November 2005 unterzeichneten Vertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und dem

am selben Tag unterzeichneten Schlussprotokoll wird zugestimmt.

(2) Der Vertrag und das Schlussprotokoll werden nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 25 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche bekannt zu machen.

**Artikel 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

\*

Das vorstehende von der Synode am 4. Februar 2006 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Ahrensburg, den 16. Oktober 2006

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. Hans Christian Knuth

Bischof

Az.: 1819/RDa

\*

**Vertrag  
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg  
und  
der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche**

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, und die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche, vertreten durch die Kirchenleitung,

- geleitet von dem Wunsch, das freundschaftliche Verhältnis zu festigen und zu fördern und die gewachsenen Beziehungen festzuschreiben und dauerhaft fortzuentwickeln,
- in der Überzeugung, dass die Trennung von Staat und Kirche gleichermaßen Distanz bedeutet und Kooperation gebietet, und mit dem Ziel, dieses Verhältnis dauerhaft zu gestalten,
- in Anerkennung der kirchlichen Mitverantwortung für das öffentliche Leben,
- im Respekt vor der Religions- und Glaubensfreiheit des Einzelnen und in Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts der Kirchen,
- im Bewusstsein der Unterschiedlichkeit des geistlichen Auftrags der Kirchen und der weltlichen Aufgaben des Staates und der gemeinsamen Aufgaben zum Wohle der Menschen in Hamburg,
- auf der Grundlage der vom Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland garantierten Stellung der Kirchen im freiheitlich demokratischen Rechtsstaat,

schließen zur rechtlichen Ordnung ihrer Beziehungen diesen Vertrag :

**Artikel 1**

**Glaubensfreiheit und Rechtsstellung**

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt der Freiheit, den Glauben nach den evangelisch-lutherischen Grundlagen zu bekennen und auszuüben, den Schutz durch Verfassung und Gesetz.

(2) Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie ist frei bei der Besetzung ihrer Ämter.

## **Artikel 2 Körperschaftsrechte**

(1) Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche, ihre Kirchenkreise und Kirchengemeinden und die aus ihnen gebildeten Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Ihr Dienst ist öffentlicher Dienst eigener Art. Sie sind Dienstherren nach öffentlichem Recht.

(2) Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche wird Beschlüsse über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts dem Senat anzeigen.

(3) Die Freie und Hansestadt Hamburg und die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche wirken bei der Errichtung und Veränderung kirchlicher Anstalten und Stiftungen privaten und öffentlichen Rechts zusammen. (Schlussprotokoll)

## **Artikel 3 Geltungsbereich**

Dieser Vertrag erstreckt sich auch auf die rechtlich unselbständigen Dienste, Werke und Einrichtungen der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Körperschaften sowie auf die im Schlussprotokoll genannten selbständigen Dienste, Werke und Einrichtungen. Über die Aufnahme weiterer selbständiger Dienste, Werke und Einrichtungen in den Geltungsbereich dieses Vertrages ist zwischen den Vertragsparteien Einvernehmen zu erzielen. (Schlussprotokoll)

## **Artikel 4 Zusammenwirken**

(1) Der Senat und die Kirchenleitung treffen sich zur Pflege ihrer Beziehungen in regelmäßigem Abstand. Sie werden sich zur Klärung von Fragen, die das beiderseitige Verhältnis betreffen oder die beiderseitigen Interessen berühren, miteinander ins Benehmen setzen.

(2) Zur ständigen Vertretung ihrer Anliegen gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg und zur gegenseitigen Information bestellt die Kirchenleitung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche ihren Beauftragten oder ihre Beauftragte bei Senat und Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg.

(3) Senat und Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg unterrichten die Kirchenleitung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche über ihren Beauftragten oder ihre Beauftragte rechtzeitig von ihren jeweiligen Gesetzgebungs- und anderen Vorhaben, welche die Belange der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche unmittelbar berühren, und hören sie an.

(4) Überträgt die Freie und Hansestadt Hamburg Aufgaben, die das staatskirchenrechtliche Verhältnis berühren, auf andere Rechtsträger, so wird sie sich auch diesen gegenüber um die Einhaltung der Inhalte und Ziele dieses Vertrages bemühen. Sie gibt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche rechtzeitig Gelegenheit, zu den Übertragungen, Ziel-, Leistungs- und anderen Vereinbarungen Stellung zu nehmen.

## **Artikel 5 Evangelische Theologie, Religionspädagogik und Kirchenmusik**

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg fördert die Pflege der evangelischen Theologie als konfessionsgebundener wissenschaftlicher Disziplin in freier Forschung und Lehre, insbesondere an der Universität Hamburg.

(2) In grundsätzlichen Angelegenheiten der Studiengänge Pfarramt und Lehramt streben die Vertragsparteien eine Vereinbarung an.

(3) Das Nähere in Angelegenheiten der evangelischen Kirchenmusik wird gesondert vereinbart. (Schlussprotokoll)

(4) Der Universitätsprediger oder die Universitätspredigerin wird im Einvernehmen mit der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche bestellt.

## **Artikel 6 Evangelische Hochschulen, Schulen, Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung**

(1) Das Recht der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zum Betreiben eigener Bildungsstätten wird im Rahmen des allgemeinen Rechts gewährleistet und gefördert.

(2) Sofern Bildungsgänge solchen im staatlichen Bereich gleichwertig sind, sind Abschlüsse im Rahmen des Landesrechts staatlich anzuerkennen.

## **Artikel 7 Religionsunterricht**

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährleistet die Erteilung des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

(2) Das Nähere regelt eine Gemeinsame Kommission Schule/Kirche. (Schlussprotokoll)

## **Artikel 8 Kirchliches Eigentum**

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährleistet der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche das Eigentum und andere Rechte an ihrem Vermögen gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919.

(2) Im Rahmen der allgemeinen Gesetze wird die Freie und Hansestadt Hamburg bei der Anwendung enteignungsrechtlicher Vorschriften auf die Belange der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche Rücksicht nehmen und im Falle eines Eingriffs bei der Beschaffung gleichwertiger Ersatzgrundstücke Hilfe leisten.

(3) Die Freie und Hansestadt Hamburg wird bei kirchlichem Bedarf an Grundstücken bzw. grundstücksgleichen Rechten, insbesondere bei Erschließung neuer Stadtteile und Aufsiedelung neuer Gebiete die Belange der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche berücksichtigen und planungsrechtlich vorsehen.

(4) Die Vereinbarung der Freien und Hansestadt Hamburg mit der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate über die Überlassung von staats eigenen Grundstücken und die Inanspruchnahme von Kirchengrundstücken für öffentliche Zwecke vom 17. August 1965 bleibt unberührt. Auf Wunsch der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche werden bei kirchlichem Bedarf der nicht von der in Satz 1 genannten Vereinbarung erfassten auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg liegenden Kirchenkreise entsprechende staats eigene Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte im Rahmen des haushaltsrechtlich Zulässigen kostengünstig zur Verfügung gestellt.

(5) Macht die Freie und Hansestadt Hamburg einen dringenden öffentlichen Bedarf an Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, ihrer Einrichtungen oder Gemeinden gel-

tend, wird die Kirchenleitung im Rahmen der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche darauf hinwirken, dass die Freie und Hansestadt Hamburg Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte, soweit sie nicht für kirchliche Zwecke benötigt werden, zu angemessenen Bedingungen erwerben kann.

#### **Artikel 9 Denkmalpflege**

(1) Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche und die Freie und Hansestadt Hamburg tragen die gemeinsame Verantwortung für Schutz, Pflege und Erhaltung kirchlicher Denkmäler.

(2) Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche stellt sicher, dass ihre Denkmäler grundsätzlich der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

(3) Bei Entscheidungen über Denkmäler, die gottesdienstlichen, kultischen oder gleichartigen kirchlichen Zwecken unmittelbar dienen, berücksichtigt das Denkmalschutzamt der Freien und Hansestadt Hamburg die Belange der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Das Nordelbische Kirchenamt entscheidet im Benehmen mit dem Denkmalschutzamt.

(4) Durch Vereinbarungen können der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche Aufgaben der Denkmalpflege übertragen werden.

(5) Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt bei der Förderung nach dem Denkmalrecht, auch bei der Vergabe von Mitteln, Rücksicht auf die besonderen denkmalpflegerischen Aufgaben der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Sie unterstützt die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche in ihren Bemühungen, auch von solchen Einrichtungen Hilfe zu erhalten, die auf nationaler, europäischer oder internationaler Ebene für die Kultur- und Denkmalpflege tätig sind.

#### **Artikel 10 Friedhöfe**

(1) Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche hat das Recht, im Rahmen des geltenden Rechts kirchliche Friedhöfe als öffentliche Bestattungspplätze zu unterhalten, neue Friedhöfe anzulegen sowie bestehende zu verändern oder zu schließen. Sie genießen den gleichen Schutz wie staatliche Friedhöfe. Staatliche Maßnahmen, die kirchliche Friedhöfe betreffen, werden mit der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche abgestimmt.

(2) Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche hat das Recht, auf staatlichen Friedhöfen Gottesdienste und Andachten abzuhalten.

#### **Artikel 11 Gebühren**

(1) Die kirchlichen Körperschaften sind berechtigt, für die Inanspruchnahme ihrer Leistungen Gebühren zu erheben.

(2) Rückständige Gebühren werden auf Antrag des Einrichtungsträgers im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die kirchliche Körperschaft, zu deren Gunsten vollstreckt wird, hat der Freien und Hansestadt Hamburg die Kosten der Verwaltungsvollstreckung (Gebühren und Auslagen) zu erstatten, die durch Zahlung des oder der Pflichtigen nicht gedeckt sind.

#### **Artikel 12 Gebührenbefreiung**

(1) Auf Landesrecht beruhende Befreiungen und Ermäßigungen von Steuern und Gebühren, die für die Freie und

Hansestadt Hamburg gelten, gelten auch für kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts.

(2) Die Befreiung gilt auch für solche Gebühren, die die ordentlichen Gerichte in Angelegenheiten der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Gerichtsvollzieher und die Justizverwaltungsbehörden erheben.

#### **Artikel 13 Kirchensteuerrecht**

(1) Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche, ihre Kirchenkreise und Kirchengemeinden sind berechtigt, nach Maßgabe der Gesetze von ihren Mitgliedern Kirchensteuern und Kirchgeld zu erheben und dafür eigene Kirchensteuergesetze und Verordnungen zu erlassen.

(2) Die Kirchensteuergesetze, ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Genehmigung durch die Freie und Hansestadt Hamburg. Diese kann nur bei einem Verstoß gegen die staatlichen Bestimmungen versagt werden.

(3) Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht bis zum Ablauf von einem Monat nach Vorlage des Beschlusses ausdrücklich versagt wird.

#### **Artikel 14 Kirchensteuerverwaltung**

(1) Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Kirchensteuer erfolgen durch die Finanzämter. Soweit die Steuer nach Abzug vom Arbeitslohn in Betriebsstätten der Freien und Hansestadt Hamburg erhoben wird, sind die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen verpflichtet, die Kirchensteuer einzubehalten und abzuführen.

(2) Für die Verwaltung der Kirchensteuer erhält die Freie und Hansestadt Hamburg eine Entschädigung in Höhe eines Anteils des Kirchensteueraufkommens, die einvernehmlich festgelegt wird.

(3) Die Finanzämter geben den zuständigen kirchlichen Stellen im Rahmen des geltenden Rechts in allen Kirchensteuerangelegenheiten die erforderlichen Auskünfte. Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche garantiert die Wahrung des Steuergeheimnisses.

#### **Artikel 15 Meldewesen und Datenschutz**

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg unterstützt die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche auf der Grundlage des Hamburgischen Meldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung bei der Durchführung des kirchlichen Meldewesens.

(2) Die Meldebehörden übermitteln der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten. Die Datenübermittlung erfolgt kostenfrei.

(3) Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche garantiert den Datenschutz auf der Grundlage des Datenschutzgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche übermittelt ihrerseits den Meldebehörden Daten über mitgliedschaftsbegründende Ereignisse.

#### **Artikel 16 Sammlungswesen**

Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche ist berechtigt, Spenden und andere freiwillige Leistungen für kirchliche Zwecke zu erbitten.

### **Artikel 17** **Seelsorge in besonderen Einrichtungen und bei der Feuerwehr**

(1) In öffentlichen Einrichtungen wie Krankenhäusern und Heimen, aber auch Justizvollzugsanstalten oder Polizeiausbildungsstätten gewährleistet die Freie und Hansestadt Hamburg der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche auf der Grundlage des Artikels 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Artikel 141 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 das Recht, dort seelsorgerisch tätig zu sein. Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche ist auch zu Gottesdiensten und religiösen Veranstaltungen berechtigt. Der Träger der Einrichtung stellt den Raum dazu unentgeltlich zur Verfügung.

(2) Werden die Aufgaben von einem oder einer Geistlichen im Haupt- oder Nebenamt wahrgenommen, erfolgt dessen oder deren Berufung für die Justizvollzugsanstalten und Polizeieinrichtungen im Einvernehmen mit der Freien und Hansestadt Hamburg, für die sonstigen Einrichtungen im Benehmen mit dem Träger.

(3) Werden Aufgaben im Bereich der Feuerwehr von einem oder einer Geistlichen im Haupt- oder Nebenamt wahrgenommen, erfolgt dessen oder deren Berufung im Einvernehmen mit der Freien und Hansestadt Hamburg.

(4) Das Nähere wird durch Vereinbarung geregelt.

### **Artikel 18** **Aufgaben kirchlich-diakonischer Einrichtungen**

(1) Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche und ihre Diakonischen Werke, das Diakonische Werk Hamburg - Landesverband der Inneren Mission e. V., das Diakoniewerk der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und das Diakonische Werk Schleswig-Holstein - Landesverband der Inneren Mission e. V., nehmen in Erfüllung ihres Auftrags auch Aufgaben als anerkannte freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheits- und Sozialhilfe im Rahmen der Gesetze wahr und kooperieren mit staatlichen Trägern. Sie unterhalten Kindertagesstätten, Heime, Dienste und sonstige Einrichtungen für Betreuung, Pflege, Bildung und Beratung.

(2) Kirchliche Einrichtungen haben Anspruch auf Förderung nach den gleichen Bedingungen wie andere staatliche oder freie Einrichtungen der Wohlfahrtspflege.

(3) Ein nach Verfassung oder Gesetz bestehender Vorrang in der Aufgabenerfüllung für die freien Träger der Wohlfahrtspflege ist von allen öffentlichen Stellen zu beachten.

### **Artikel 19** **Sonn- und Feiertagsschutz**

Die Freie und Hansestadt Hamburg und die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche stimmen dahingehend überein, dass Ruhe- und Besinnungszeiten von tragender Bedeutung für die Gesellschaft und den Staat sind. Der gesetzliche Schutz der Sonntage, der staatlich anerkannten Feiertage und der kirchlichen Feiertage wird gewährleistet.

### **Artikel 20** **Seelsorge- und Beichtgeheimnis**

Die Freie und Hansestadt Hamburg respektiert das Seelsorge- und Beichtgeheimnis. Geistliche sind berechtigt, ihr Zeugnis über dasjenige zu verweigern, was ihnen in der Beichte oder in ihrer Eigenschaft als Seelsorger oder Seelsorgerin anvertraut worden oder bekannt geworden ist.

### **Artikel 21** **Kirchengerichte**

(1) Im Verfahren vor den Kirchengerichten und in förmlichen Disziplinarverfahren gegen Geistliche, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen sind

1. die Kirchengerichte berechtigt, Zeugen, Zeuginnen und Sachverständige zu vereidigen,
2. die Amtsgerichte der Freien und Hansestadt Hamburg verpflichtet, Rechtshilfeersuchen stattzugeben.

Die den Eid abnehmende Person muss die Befähigung zum Richteramt besitzen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Verfahren wegen Verletzungen der Lehrverpflichtung.

### **Artikel 22** **Rundfunk**

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg wird darauf hinwirken, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und die privaten Rundfunkveranstalter der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche angemessene Sendezeiten für Zwecke der Verkündigung und der Seelsorge sowie für sonstige religiöse Sendungen, auch zu Fragen der öffentlichen Verantwortung der Kirche, gewähren. Sie wird darauf bedacht sein, dass in den Programmen die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung geachtet werden. In den Aufsichtsgremien (Rundfunkräten, Programmausschüssen) soll die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche angemessen vertreten sein. (Schlussprotokoll)

(2) Das Recht der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, privaten Rundfunk oder moderne Kommunikationsmittel nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu betreiben und sich dort als Veranstalter zu beteiligen, bleibt unberührt.

### **Artikel 23** **Gleichbehandlungsgrundsatz**

Sollte die Freie und Hansestadt Hamburg anderen Religionsgemeinschaften über diesen Vertrag hinausgehende Leistungen und Rechte gewähren, werden die Vertragsparteien gemeinsam prüfen, ob wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes Änderungen dieses Vertrages notwendig sind.

### **Artikel 24** **Freundschaftsklausel**

Die Vertragsparteien werden eine in Zukunft auftretende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung oder Anwendung einer Bestimmung dieses Vertrages einvernehmlich klären.

### **Artikel 25** **Schlussbestimmung**

(1) Weitere zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und ihren Gliedkörperschaften abgeschlossene Verträge und Vereinbarungen werden durch diesen Vertrag nicht berührt. Regelungen in diesem Vertrag gehen inhaltlich abweichenden oder inhaltlich übereinstimmenden Regelungen in anderen Verträgen oder Vereinbarungen vor, soweit sie denselben Gegenstand betreffen.

(2) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation gemäß Artikel 43 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg und der Zustimmung der Synode nach Artikel 68 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Er tritt am Tag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunde und der Mitteilung über die Zustimmung der Synode in Kraft. Der Tag des Inkrafttretens wird im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt und im Gesetz- und Verordnungsblatt der



Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche bekannt gemacht.

Hamburg, den 29. November 2005

Freie und Hansestadt Hamburg  
Für den Senat  
Ole von Beust  
Erster Bürgermeister

Für die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche  
Der Vorsitzende der Kirchenleitung  
Dr. Hans Christian Knuth  
Bischof  
Maria Jepsen  
Bischöfin  
Mitglied der Kirchenleitung

\*

**Schlussprotokoll zum Vertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 29.11.2005:**

**Zu Artikel 2 Absatz 3:**

Die Rechtsfähigkeit der von der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche errichteten Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird von der Freien und Hansestadt Hamburg anerkannt, wenn sie ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg haben und durch ihre Satzung die Gewähr der Dauer bieten. Beabsichtigt die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche, Aufgaben der Rechtsaufsicht über kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts zu übernehmen, bedarf dies einer gesonderten Vereinbarung mit der Freien und Hansestadt Hamburg. In einer solchen Vereinbarung ist vorzusehen, dass Genehmigungen von Satzungsänderungen über Zweck und Zweckerreichung, von Zusammen- und Zulegungen sowie von Auflösungen des Einvernehmens mit der staatlichen Stiftungsaufsicht bedürfen.

**Zu Artikel 3:**

1. Das Einvernehmen gilt als erzielt, wenn die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche einen weiteren Dienst, ein Werk oder eine Einrichtung anzeigt und die Freie und Hansestadt Hamburg nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags ausdrücklich widerspricht. Selbständige Dienste, Werke und Einrichtungen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Freien und Hansestadt Hamburg sind zur Zeit:

Bugenhagen-Konvikt in Hamburg e.V.  
Deutsche Seemannsmission Hamburg Altona e.V.  
Deutsche Seemannsmission Hamburg-Harburg e.V.  
Diakoniestiftung Alt-Hamburg  
Diakonisches Werk des Kirchenkreises Blankenese e.V.  
Diakonisches Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e.V.  
Evangelisch-Lutherische Diakonissenanstalt Alten Eichen in Hamburg  
Evangelische Auslandsberatung für Auswanderer, Ausländstätige und Ausländerehen e.V.  
Evangelische Schulstiftung Hamburg e.V.  
Evangelische Stiftung Alsterdorf  
Evangelische Stiftung der Bodelschwingh-Gemeinde  
Frauensinnstiftung

Hospital zum Heiligen Geist  
Martha Stiftung  
Margarethenhort Jugendhilfe und Sozial-psychiatrische Betreuung gGmbH  
MOGO Hamburg in der Nordelbischen Kirche e.V.  
Nordelbisches Zentrum für Weltmission und Kirchlichen Weltendienst (NMZ)  
Passage gGmbH  
Stiftung Ansharhöhe  
Stiftung Das Rauhe Haus  
Stiftung Diakonenanstalt des Rauhen Hauses  
Verein für innere Mission in Hamburg - Hamburger Stadtmission

2. Die Regelungen dieses Vertrages finden entsprechende Anwendung auf die Kirchenglieder, Körperschaften und Einrichtungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Freien und Hansestadt Hamburg. Näheres vereinbaren der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg und die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers in einem Briefwechsel.

**Zu Artikel 5 Absatz 3**

Gegenwärtig gilt die Vereinbarung zur Neuordnung des Fachgebietes Evangelische Kirchenmusik an der Musikhochschule Hamburg vom 28. April 1997.

**Zu Artikel 7 Absatz 2:**

Als Gemeinsame Kommission gemäß Artikel 7 Absatz 2 besteht die Gemischte Kommission Schule/Kirche gemäß der am 10. Dezember 1964 unterzeichneten gemeinsamen Erklärung der Schulbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg und der Evangelisch-lutherischen Landeskirchen auf Hamburger Staatsgebiet zur Ordnung des Religionsunterrichts. Diese Erklärung bleibt unberührt. Die Vertragsparteien werden regelmäßig eine Fortentwicklung im Geiste dieses Vertrages prüfen.

**Zu Artikel 22 Absatz 1:**

Der Begriff „Rundfunk“ gemäß Absatz 1 ist im Sinne des Rundfunkbegriffs von Artikel 5 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland dynamisch zu interpretieren und kann damit auf neue technische Entwicklungen flexibel und offen reagieren. Er ist somit technikneutral zu verstehen. Auf die Art und Weise der Übertragungsformen und -techniken kommt es dabei nicht an. Viel mehr geht es darum, auf eine angemessene Beteiligung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche hinzuwirken.

Hamburg, den 29. November 2005

Freie und Hansestadt Hamburg  
Für den Senat  
Ole von Beust  
Erster Bürgermeister

Für die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche  
Der Vorsitzende der Kirchenleitung  
Dr. Hans Christian Knuth  
Bischof  
Maria Jepsen  
Bischöfin  
Mitglied der Kirchenleitung

Az.: 1819 /RDa

**Kirchengesetz über die Zustimmung  
zum**

**Kirchengesetz zu dem Vertrag zwischen der Vereinigten  
Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands mit der  
Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung  
der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen  
Kirche Deutschlands**

und zu dem

**Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der  
Evangelischen Kirche in Deutschland und zur  
Ratifizierung der Verträge der Evangelischen Kirche in  
Deutschland mit der Union Evangelischer Kirchen in der  
Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten  
Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands**

**Vom 16. Oktober 2006**

Die Synode hat unter Beachtung von Artikel 69 Abs. 3 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen :

**Artikel 1**

(1) Dem Kirchengesetz zu dem Vertrag zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 18. Oktober 2005 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 306) wird zugestimmt.

(2) Der Tag, an dem das vorgenannte Kirchengesetz nach seinem Artikel III in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche bekannt zu machen.

**Artikel 2**

(1) Dem Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Ratifizierung der Verträge der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 10. November 2005 (ABl. EKD 2005, S. 549) wird zugestimmt.

(2) Der Tag, an dem das vorgenannte Kirchengesetz nach seinem Artikel 4 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche bekannt zu machen.

**Artikel 3**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

\*

Das vorstehende von der Synode am 23. September 2006 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Ahrensburg, den 16. Oktober 2006

Der Vorsitzende der Kirchenleitung  
Dr. Hans Christian Knuth  
Bischof

Az.: 1440 / R Da

\_\_\_\_\_

**Kirchengesetz  
zur Vereinbarung  
über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen**

**Vom 9. Oktober 2006**

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Der am 7. Dezember 2005 von der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland verabschiedeten Gliedkirchlichen Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen über die landeskirchlichen Grenzen hinaus (ABl. EKD 2005 S. 571) wird zugestimmt.

**Artikel 2**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten der Vereinbarung für die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und die Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs treten das Kirchengesetz zu der Vereinbarung über die Wahrnehmung von Kirchenmitgliedschaftsrechten in besonderen Fällen mit der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 28. Januar 1989 (GVOBl. 1989 S. 46; 1990 S. 165) sowie das Kirchengesetz zu der Vereinbarung über die Wahrnehmung von Kirchenmitgliedschaftsrechten in besonderen Fällen mit der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs vom 24. September 1994 (GVOBl. S. 214) außer Kraft. Der Tag, an dem diese Kirchengesetze außer Kraft treten, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

\*

Das vorstehende, von der Synode am 22. September 2006 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 9. Oktober 2006

Der Vorsitzende der Kirchenleitung  
Dr. Hans Christian Knuth  
Bischof

Az.: 1044 – FS PI

\*

**Anlage zu Artikel 1**

**Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in  
besonderen Fällen**

Die Ev. Landeskirche Anhalts • Ev. Landeskirche in Baden • Ev.-Luth. Kirche in Bayern • Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz • Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig • Bremische Evangelische Kirche • Ev.-luth. Landeskirche Hannovers • Ev. Kirche in Hessen und Nassau • Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck • Lippische Landeskirche • Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs • Nordelbische Ev.-Luth. Kirche • Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg • Ev. Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) • Pommersche Ev. Kirche • Ev.-reformierte Kirche • Ev. Kirche im Rheinland • Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen • Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens • Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe • Ev.-Luth. Kirche in Thüringen • Ev. Kirche von Westfalen • Ev. Landeskirche in Württemberg schließen aufgrund von § 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10.11.1976 (ABl. EKD S. 389), geän-

dert durch Gesetz vom 8.11.2001 (ABl. EKD S. 486), die folgende Vereinbarung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen
- § 2 Voraussetzung
- § 3 Verfahren
- § 4 Rechtsfolgen
- § 5 Wegfall und Verzicht
- § 6 In-Kraft-Treten
- § 7 Übergangsregelung

### § 1

#### Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen

Kirchenmitglieder können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg auch die Kirchenmitgliedschaft in einer anderen Kirchengemeinde als der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes erwerben oder in Fällen der Verlegung ihres Wohnsitzes die Kirchenmitgliedschaft zu ihrer bisherigen Kirchengemeinde fortsetzen (Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen). Wohnsitz ist die nach staatlichem Melderecht ausgewiesene Hauptwohnung.

### § 2

#### Voraussetzung

Voraussetzung für die Kirchenmitgliedschaft zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist eine erkennbare Bindung an die andere Kirchengemeinde und die Möglichkeit, am Leben dieser Kirchengemeinde teilnehmen zu können.

### § 3

#### Verfahren

(1) Die Entscheidung ergeht auf schriftlichen Antrag des Kirchenmitgliedes. Familienangehörige können sich dem Antrag anschließen.

(2) Ein Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft aufgrund eines Wohnsitzwechsels ist binnen zwei Monaten nach Eintritt der Veränderung zu stellen. Ein Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft, der verspätet eingeht, gilt als Antrag auf Erwerb der Kirchenmitgliedschaft.

(3) Über Anträge auf Erwerb oder Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft entscheiden die nach gliedkirchlichem Recht zuständigen Stellen der Gliedkirche, in der die Kirchenmitgliedschaft erworben oder fortgesetzt werden soll. Vor der Entscheidung ist das zuständige Organ der Kirchengemeinde des Wohnsitzes zu hören. Mit der Entscheidung ist bei Kirchengemeinden mit mehr als einem Pfarrbezirk auch die Zuordnung zu einem Pfarrbezirk zu treffen; dem Wunsch des Kirchenmitgliedes ist insoweit zu entsprechen. Das antragstellende Kirchenmitglied und die Kirchengemeinde des Wohnsitzes sind schriftlich zu informieren. Kommunale Änderungsdaten sind von der Kirchengemeinde des Wohnsitzes an die aufnehmende Kirchengemeinde weiter zu leiten.

(4) Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei den dafür nach gliedkirchlichem Recht zuständigen

kirchlichen Stellen Einspruch einlegen. Die Entscheidung ist endgültig.

(5) Der Erwerb und die Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft in der aufnehmenden Kirchengemeinde wird mit der dem Antrag stattgebenden Entscheidung wirksam.

### § 4

#### Rechtsfolgen

(1) Mit der Zugehörigkeit zur aufnehmenden Kirchengemeinde erwirbt das Kirchenmitglied auch zugleich die Kirchenmitgliedschaft in der zuständigen Gliedkirche der EKD.

(2) Das Kirchenmitglied hat in der aufnehmenden Kirchengemeinde alle Rechte und Pflichten eines Kirchenmitgliedes; dies gilt nicht für die Pflicht zur Entrichtung der Kirchensteuer. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchensteuern gegenüber den Körperschaften, die im Bereich der Kirchengemeinde des Wohnsitzes jeweils Kirchensteuergläubigerin sind, bleibt unberührt.

### § 5

#### Wegfall und Verzicht

(1) Die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen endet mit dem Wegzug aus der bisherigen Kirchengemeinde des Wohnsitzes, es sei denn, einem Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen wird stattgegeben.

(2) Auf die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen kann ein Kirchenmitglied verzichten mit der Folge, dass es Kirchenmitglied der Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber der Kirchengemeinde zu erklären, zu der die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen besteht.

(3) Die Erklärung nach Absatz 2 wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem diese zugegangen ist. Die Kirchengemeinde, zu der die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen besteht, unterrichtet schriftlich die Kirchengemeinde des Wohnsitzes über die bei ihr eingegangene Verzichtserklärung des Kirchenmitgliedes.

### § 6

#### In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt für die vertragschließenden Gliedkirchen nach der gemäß ihrem jeweiligen Recht erforderlichen Zustimmung in Kraft. Für Gliedkirchen, die zu einem späteren Zeitpunkt der Vereinbarung zustimmen, tritt die Vereinbarung mit der späteren Zustimmung in Kraft.

### § 7

#### Übergangsregelung

(1) Die bisher zwischen den Gliedkirchen der EKD bestehenden Vereinbarungen über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen treten außer Kraft, sobald diese Vereinbarung innerkirchlich in Kraft getreten ist.

(2) Die nach den bisherigen Vereinbarungen begründeten Kirchenmitgliedschaften in besonderen Fällen bleiben bestehen.

## II. Bekanntmachungen

### Bekanntmachung des Inkrafttretens des Vertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Vom 17. Oktober 2006

Aufgrund des Artikels 1 Abs. 3 des Kirchengesetzes zum Vertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 16. Oktober 2006 (GVOBl. S. 181) wird bekannt gemacht, dass der Vertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (GVOBl. S. 181 und HmbGVOBl.I S. 430) nach seinem Artikel 25 Abs. 2

am 12. Oktober 2006

in Kraft getreten ist.

Kiel, den 17. Oktober 2006

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrag  
Dawin  
Oberkirchenrat

Az.: 1819 / RDa

### Satzung des Ev. Luth. Kirchenkreises Segeberg

Die nachfolgend bekanntgemachte Änderungssatzung ist durch das Nordelbische Kirchenamt mit Schreiben vom 20. September 2006 gemäß Artikel 38 Buchstabe p der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Kiel, den 20. September 2006

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrag  
Ballhorn

AZ.: 10.8 Segeberg – R Bal

\*

### Satzung zur Änderung der Satzung des Kirchenkreises Segeberg

Vom 1. Juli 2006

Die Kirchenkreissynode des Ev. Luth. Kirchenkreises Segeberg hat am 1. Juli 2006 auf der Grundlage von Artikel 30 Abs. 1 Buchstabe h der Verfassung in Verbindung mit den §§ 11 und 12 des Finanzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 2000 (GVOBl. S. 46), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 8. Februar 2005 (GVOBl. S. 44), folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung zur Änderung der Satzung des Kirchenkreises Segeberg vom 21. September 2004 (GVOBl. S. 212), die gemäß ihres Artikels 2 zum 1. Januar 2007 in Kraft treten sollte, tritt nicht in Kraft.

#### Artikel 2

Die Satzung des Kirchenkreises Segeberg vom 1. April 1997 (GVOBl. S.118), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. April 2002 (GVOBl. 294), wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 wird nach dem Buchstaben c angefügt:

„d) Ergänzungsbeträge für Kirchengemeinden, bei denen nach dem 1. September 2003 Pfarrstellen aufgehoben wurden oder dauervakant geführt wurden, berechnet nach dem Umfang der Dauervakanz.“

#### Artikel 3

Die Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Bad Segeberg, den 1. Juli 2006

Propst Dr. Klaus Kasch  
Vorsitzender des Kirchenkreisvorstandes  
Wolfgang Feindt  
Mitglied des Kirchenkreisvorstandes

(Kirchensiegel)

\_\_\_\_\_

### Pfarrstellenerrichtungen

Die 4. Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag wird mit Wirkung vom 1. November 2006 errichtet.

Az.: 20 KKr. Lübeck Dienstleistung mit besonderem Auftrag  
(4) – P Vo/P Kä

\*

Die 3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag wird mit Wirkung vom 1. November 2006 errichtet.

Az.: 20 KKr. Lübeck Dienstleistung mit besonderem Auftrag  
(3) – P Vo/P Kä

\*

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck für Vertretungsdienste im Gestaltungsraum IV wird mit Wirkung vom 1. November 2006 errichtet.

Az.: 20 KKr. Lübeck Vertretungspfarrstelle Gestaltungsraum  
IV – P Vo/P Kä

\*

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck für Vertretungsdienste im Gestaltungsraum V wird mit Wirkung vom 1. November 2006 errichtet.

Az.: 20 KKr. Lübeck Vertretungspfarrstelle Gestaltungsraum  
V – P Vo/P Kä

\*

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Scharbeutz, Kirchenkreis Eutin, wird mit Wirkung vom 1. November 2006 errichtet.

Az.: 20 Scharbeutz (3) – P Re / P Kä

\_\_\_\_\_

### III. Pfarrstellenausschreibungen

In der **Johann-Hinrich-Wichern-Kirchengemeinde im Kirchenkreis Lübeck** wird die 1. Pfarrstelle zum 1. Februar 2007 vakant und ist mit einem Pastor oder Pastorin im eingeschränkten Dienstverhältnis (50%) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

#### I. Gemeindesituation

Die Kirchengemeinde liegt im stadtrandnahen Lübeck-Moisling und umfasst ca. 5000 Gemeindeglieder. Die Gemeinde hat sich seit 2005 mit vier Nachbargemeinden zum „Kirchengemeindeverband Lübeck-West“ zusammengeschlossen. Die Zusammenarbeit ist konstruktiv und vielversprechend. Der Verband ist zuständig für die hauptamtliche Mitarbeiterschaft (Küster, Kirchenmusiker und Diakone) sowie für das gemeinsame Zentralbüro.

In der Wichern-Gemeinde selbst besteht ein hohes ehrenamtliches Engagement mit vielfältigem Angebot, das Gruppen und Veranstaltungen von der Kinder- und Jugendarbeit bis zur Seniorenarbeit organisiert – z.T. mit eigenständigem Charakter.

In diesen Monaten feiern wir unser vierzigjähriges Bestehen in unserer erst kürzlich zum Denkmal erklärten Kirche. Sie ist mit ihrer Architektur und Aufteilung besonders für Familiengottesdienste geeignet.

Die Gottesdienste des Kirchenjahres haben eine Vielzahl unterschiedlichster Prägungen und werden immer auch von Ehrenamtlichen aktiv mitgestaltet, wie z.B. Kinderbibelwoche, Andachten, Agende I - und Familiengottesdienste oder Gottesdiensten mit besonderem kirchenmusikalischem Charakter.

Der Gemeinde gehören drei Kindertagesstätten an. Außerdem gibt es ein reges Netzwerk mit den stadtteilbezogenen Vereinen, Schulen und Institutionen. Die Wichern-Gemeinde ist eine lebendige Gemeinde mit hoher Akzeptanz und sie ist Teil eines lebendigen Stadtteils. Die Balance zwischen gottesdienstlichem Leben und alltäglicher Stadtteilarbeit prägt die Arbeit in der Gemeinde.

#### II. Pfarrstellensituation

Die Gemeinde hat insgesamt 1 ½ Pfarrstellen. Für eine weitere Aufstockung können wir zurzeit noch keine Zusagen geben.

#### III. Aufgaben und Erwartungen

Die Aufgabenbereiche umfassen die klassische Arbeit wie Kasualien, Seelsorge und

Konfirmandenarbeit, als auch Öffentlichkeits- und vor allem Teamarbeit.

Pastorale Arbeit heißt bei uns, durch stadtteilbezogene Kontaktarbeit weiterhin eine Brücke zum Stadtteil zu schlagen. Dies gilt vor allem für den Kontakt zu den Schulen (Schulgottesdienste).

Die Arbeit mit Senioren ist wünschenswert sowie die Erhaltung und der Ausbau eines ehrenamtlichen Teams.

Aufgrund des insgesamt hohen ehrenamtlichen Engagements ist Kommunikations- und Organisationsfähigkeit von großer Bedeutung.

Wir sind auch offen für die Bewerbungen jüngerer Pastorinnen und Pastoren. Neue Ideen und neue Formen gelebter Spiritualität sind uns willkommen.

Die Gemeinde stellt ein geräumiges Pastorat zur Verfügung.

Die Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Lübeck, Kirchenkanzlei, Bäckerstr. 3-5, 23564 Lübeck.

Auskünfte erteilen Pastor Christian Gauer, 0451/4868882 und Propst Ralf Meister 0451/7902/104.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Dezember 2006**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Johann-Hinrich-Wichern Lübeck (1) – P He

\*

Der **KDA (Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche)** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

#### einen Pastor/eine Pastorin mit Dienstsitz Kiel.

Er oder sie soll die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des KDA und des zukünftigen Hauptbereichs theologisch begleiten und beraten, der Leitung zuarbeiten und eigenständige Beiträge entwickeln.

Gefragt sind

- theologische Überlegungen zu wirtschaftsethischen und berufsethischen Fragestellungen
- Arbeit in relevanten Netzwerken
- Unterstützung inner- und außerkirchlicher Gremien in Grundsatzfragen.

Der KDA und der zukünftige Hauptbereich arbeiten projektbezogen.

Wir setzen bei dem zukünftigen Stelleninhaber/der zukünftigen Stelleninhaberin voraus:

- hohe Kommunikationsbereitschaft
- die Fähigkeit, sich theologisch zu weltlichen, wirtschaftlichen Fragen zu äußern
- Umgang mit sehr unterschiedlichen Zielgruppen (sowohl Führungskräfte als auch Betriebsräte)
- sicheres Auftreten und Teamfähigkeit.

Für weitere Informationen stehen Ihnen der Leiter des Nordelbischen KDA, Pastor Peter Kruse, Tel. 0431/55779-410, und der Dezernent des Dezernates E des Nordelbischen Kirchenamtes, Oberkirchenrat Wolfgang Boten, Tel. 0431/9797-780, zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an Oberkirchenrat Wolfgang Boten, Dezernat E, Nordelbisches Kirchenamt, Dänische Straße 21 – 35, 24103 Kiel.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **30. November 2006, 24.00 Uhr**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 KDA (3) – PNa

\*

In der **Martin-Luther-Kirchengemeinde Stockelsdorf-Mori** im Kirchenkreis Eutin ist die 2. Pfarrstelle zum 1. Mai 2007 mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Westlich an Lübeck angrenzend ist die immer noch wachsende Gemeinde Stockelsdorf mit 17.000 Einwohnern ein lebendiger Ort mit allen Schulen und Einrichtungen in unmittelbarer Nähe.

Zur Martin-Luther-Kirchengemeinde gehören 5.400 Gemeindeglieder in zwei Pfarrbezirken. Es gibt ein sehr schönes Gemeindehaus, in dem ein vielfältiges Angebot für alle Altersgruppen von Jung bis Alt gemacht wird.

Unsere Kirchengemeinde versteht sich als aktiver Teil des „Dorflebens“ in unserem Ort.

Wir unterhalten zwei Kindertagesstätten und einen Friedhof.

Die schöne neugotische Kirche im Ortsmittelpunkt, für die ein Küster tätig ist, teilen wir uns mit der Kirchengemeinde Stockelsdorf. Wir sind auf dem Weg zu einer möglichen Fusion.

Neben den Kräften der Verwaltung sind der Kirchenmusiker und die Diakonin sowie die vielen ehrenamtlich Mitarbeitenden tragende Säulen des aktiven Gemeindelebens. Der Kirchenvorstand wird ehrenamtlich geleitet. Eine umfangreiche und verantwortungsvolle Ausschussarbeit geht den Kirchenvorstandssitzungen voran.

Neben den regelmäßigen Gottesdiensten in unserer Kirche feiern wir auch viele Andachten in den drei im Ort befindlichen Seniorenheimen und den beiden zu unserer Gemeinde gehörenden Kindertageseinrichtungen.

Wir suchen eine Persönlichkeit, die begeisterungsfähig ist, engagiert im Gemeindeaufbau arbeitet und Mut für Neues mitbringt. Sie soll teamfähig, konfliktfähig und kommunikativ sein. Dabei soll sie Freude an der Organisation von Gemeindeaktivitäten haben. In unserer Gemeinde ist uns die Förderung der ehrenamtlichen Arbeit wichtig. Dabei möchten wir unser Wir-Gefühl stärken, verstehen uns aber auch als ein aktiver Teil der Volkskirche.

Wegen der hohen Anzahl von Familien in unserer Gemeinde brauchen wir jemanden, der Freude an der Konfirmandenarbeit hat und sich engagiert in die religionspädagogische Arbeit der Kindertageseinrichtungen einbringt.

Wir wünschen uns von unserer neuen Pastorin/ unserem neuen Pastor in der Form vielgestaltige Gottesdienste sowie Freude an den Amtshandlungen.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Eutin, Herrn Matthias Wiechmann, Schloßstraße 13, 23701 Eutin.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Josef Wäsche, Tel. 0451/208939; Pastorin Brigitte Mehl, Tel. 0451/4994573, sowie Herr Propst Matthias Wiechmann, Tel. 04521/800532.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Dezember 2006**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Martin-Luther Stockelsdorf-Mori (2) – P Kä

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Niendorf** im Kirchenkreis Niendorf wird die 3. Pfarrstelle (100 %) vakant und ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor oder einem Pastorenehepaar (jeweils 50 %) zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Der Stadtteil Hamburg-Niendorf (39.000 Einwohner) mit ca 15.000 Gemeindegliedern liegt im Nordwesten der Hansestadt. Alle Schulformen sind im Stadtteil vorhanden. Einkaufszentren sowie die gute U-Bahn-Anbindung zur Innenstadt machen die Attraktivität des Wohnumfeldes für Familien mit Kindern und für ältere Menschen aus, ebenso die Nähe zum Grüngürtel des Stadtrandes und zahlreiche Freizeitmöglichkeiten.

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Niendorf ist seit dem 1. Januar 2006 eine „fusionierte“ Gemeinde; alle Hauptamtlichen fühlen sich für alle drei Gemeindeorte Markt, Nordwest und Verheißung gleichermaßen verantwortlich. Eine Gesamtsicht auf die ganze Gemeinde bezogen wird auch von dem/von der InhaberIn der dritten Pfarrstelle erwartet.

Die Kirchengemeinde ist Trägerin von drei Kindertagesstätten, einem Friedhof und einem Seniorentreff. Das PastorInnen-Team besteht bei derzeit aus 6 Personen, die auf 5 Hundertprozent-Pfarrstellen aufgeteilt sind.

Die Pfarrstelle ist an das Gemeindezentrum Nordwest angebunden. Die Schwerpunkte sind Familien- und Kindergartenarbeit. Darüber hinaus ist der Seniorentreff in Nordwest angesiedelt.

Der/die PastorIn soll sich neben den üblichen pfarramtlichen Tätigkeiten (Gottesdienste, Amtshandlungen, Konfirmandenunterricht, Seelsorge) die Schwerpunkte des Gemeindeortes zu eigen machen und Angebote auch im Bereich Besuchsdienst fortführen. Die Bereitschaft zu verantwortlicher Arbeit in Verwaltungsausschüssen der Kirchengemeinde wird vorausgesetzt. Darüber hinaus besteht auch Raum zur Verwirklichung neuer Ideen und eigener Arbeitsschwerpunkte.

Sie/er sollte

- teamfähig sein;
- Menschen begleiten, die sich engagieren möchten;
- eine Anerkennungskultur der ehrenamtlich Tätigen als selbstverständlichen Teil der eigenen Arbeit ansehen;
- sich selbst als PastorIn integrativ und verknüpfend verstehen und einbringen.

Eine Dienstwohnung (6 Zimmer inklusive Amtszimmer) ist vorhanden.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an Frau Bischöfin Maria Jepsen über den Propst des Kirchenkreises Niendorf, Dr. Karl-Heinrich Melzer, Max-Zelck-Str. 1, 22459 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen der Propst des Kirchenkreises (Tel. 040/58 95 02 01), die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastorin Ulrike Koertge (Tel. 040/57 14 83 12) und Herr Ulrich Schmidt (Tel. 0172/414 59 47).

Die Bewerbungsfrist endet am **15. Dezember 2006**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Niendorf (3) – P He

Im **Kirchenkreis Niendorf** ist die 2. Pfarrstelle zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag mit einem Dienstumfang von 50 % (befristet auf 5 Jahre) mit einer Pastorin/einem Pastor zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch den Kirchenkreisvorstand in Absprache mit dem Kirchenvorstand Niendorf.

Mit dieser Stelle ist die Dienstleistung in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Niendorf verbunden.

Der Stadtteil Hamburg-Niendorf (39.000 Einwohner) mit ca. 15.000 Gemeindegliedern liegt im Nordwesten der Hansestadt.

Alle Schulformen sind im Stadtteil vorhanden. Einkaufszentren sowie die gute U-Bahn-Anbindung zur Innenstadt machen die Attraktivität des Wohnumfeldes für Familien mit Kindern und für ältere Menschen aus, ebenso die Nähe zum Grüngürtel des Stadtrandes und zahlreiche Freizeitmöglichkeiten.

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Niendorf ist seit dem 1. Januar 2006 eine „fusionierte“ Gemeinde; alle Hauptamtlichen fühlen sich für alle drei Gemeindeorte Markt, Nordwest und Verheißung gleichermaßen verantwortlich. Eine Gesamtsicht auf die ganze Gemeinde bezogen wird auch von dem/von der VerwalterIn der zbV-Pfarrstelle erwartet.

Die Kirchengemeinde ist Trägerin von drei Kindertagesstätten, einem Friedhof und einem Seniorentreff. Das PastorInnen-Team besteht derzeit aus 6 Personen, die auf 5 Hundertprozent-Pfarrstellen aufgeteilt sind.

Die Pfarrstelle ist an das Gemeindezentrum Nordwest angebunden. Die Schwerpunkte sind Familien- und Kindergartenarbeit. Darüber hinaus ist der Seniorentreff in Nordwest angesiedelt.

Der/die PastorIn soll sich neben den üblichen pfarramtlichen Tätigkeiten (Gottesdienste, Amtshandlungen, Konfirmandenunterricht, Seelsorge) insbesondere die Schwerpunkte des Gemeindeortes zu eigen machen und Angebote in den folgenden Arbeitsfeldern fortführen und entwickeln:

- Familienarbeit (Angebote, Projekte, Freizeiten)
- Familiengottesdienste.

Von ihm/ihr wird Teamfähigkeit erwartet, die verantwortliche Arbeit im Familienausschuss sowie die Bereitschaft zur Mitarbeit in einem weiteren Verwaltungsausschuss der Kirchengemeinde. Darüber hinaus besteht auch Raum zur Verwirklichung neuer Ideen und eigener Arbeitsschwerpunkte.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Propst des Kirchenkreises Niendorf, Herrn Propst Dr. Karl-Heinrich Melzer, Max-Zelck-Strasse 1, 22459 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen der Propst des Kirchenkreises (Tel. 040/58 95 02 01), die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastorin Ulrike Koertge (Tel. 040/57 14 83 12) und Herr Ulrich Schmidt (Tel. 0172/414 59 47).

Die Bewerbungsfrist endet am **15. Dezember 2006**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 KK Niendorf Dienstleistung mit bes. Auftrag (2) – P He

\*

In der **Bischofskanzlei Hamburg** ist die Stelle des Theologischen Referenten/der Theologischen Referentin zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Die Besetzung erfolgt auf 5 Jahre durch die Kirchenleitung.

Die Aufgaben des Referenten/der Referentin der Bischöfin sind vielfältig. Sie sind mit folgenden Erwartungen verbunden:

- Freude an theologischen und gesellschaftlichen Fragen und Lust, sich diesen zu stellen sowie der Bischöfin darin zuzuarbeiten,
- klares, selbstständiges Arbeiten und verantwortliches, selbstbewusstes Auftreten in der Zusammenarbeit mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Gremien,
- Vorbereitung von Sitzungen (Pröpstekonvent, Sprengelbeirat, Interreligiöses Forum u. a.), die Protokollführung sowie Erledigung der sich daraus ergebenden Aufgaben,
- Erarbeitung von Entwürfen für Grußworte und gelegentlich für Vorträge,
- Vorbereitung von Gottesdiensten der Bischöfin mit den erforderlichen Absprachen, teilweise mit eigener Präsenz,
- Pflege der Kommunikation mit der Landeskirchlichen Beauftragten in juristischen Fragen und kirchlichen wie gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen,
- Fähigkeit zur verantwortungsvollen Leitung der Kanzlei und engen Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden.

Erwartet wird ein hohes Maß an Loyalität gegenüber der Bischöfin sowie eine verlässliche Präsenz in der Bischofskanzlei in der Regel zwischen 9.00 und 17.00 Uhr.

Die Aufgabe ist ein „Dienst in der zweiten Reihe“, aber nicht „zweiter Klasse“. Es gibt viele Möglichkeiten, sich mit Lust und auch mit eigenen Akzenten einzusetzen.

Bewerbungen sind zu richten an den Vorsitzenden der Kirchenleitung, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilen: Bischöfin Maria Jepsen, Tel. 040/36 90 02-11, und OKR Gothart Magaard, Nordelbisches Kirchenamt, Tel. 0431/97 97-820.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **29. November 2006**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Referent Bischofskanzlei Hamburg – P He

\*

In der **Ev.-Luth. Trinitatisgemeinde Kiel** im Kirchenkreis Kiel ist die 3. Pfarrstelle vakant und baldmöglichst mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Kirchenpatrons.

Die Trinitatisgemeinde besteht seit fast fünf Jahren. Sie ist durch den Zusammenschluss dreier Kirchengemeinden entstanden und umfasst die Kieler Stadtteile Elmschenhagen, Kroog, Rönne und Wellsee mit insgesamt 10.400 Gemeindegliedern. Die Stadtteile sind teils dörflich, teils ausgesprochen städtisch geprägt. Die Verkehrsanbindung zur Kieler City ist sehr gut. Auf dem Gebiet der Kirchengemeinde sind alle Schularten von der Förderschule bis zum Gymnasium vorhanden. Ein Pastorat mit Garten bei der Maria-Magdalenen-Kirche ist vorhanden und soll bezogen werden.

Die drei Kirchen (Maria-Magdalenen von 1866, Stephanuskirche von 1962, Weinbergkirche von 1984) bieten reiche Möglichkeiten zur Feier unterschiedlicher Gottesdienstformen. In allen drei Kirchen werden jeweils im Wechsel mit den drei Kollegen regelmäßig Gottesdienste gefeiert. Zu allen Kirchen gehören Gemeindehäuser und -büros.

Zum Dienstumfang der Pfarrstelle gehört die Betreuung eines Gemeindebezirkes in Elmschenhagen sowie die Zusammenarbeit mit den Schulen in der Gemeinde und den ortsansässigen Wohn-, Betreuungs- und Pflegeheimen (Lisa-Hansen-Haus, Waldhof, St. Atoniushaus).

Wir freuen uns auf einen Kollegen/eine Kollegin, der/die Zusammenarbeit in einem großen Team von ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeitenden (Gemeindepädagogin, Jugendwartin, Kantor, Organist, Küster, Hausmeister, fünf Kinderstubenmitarbeiterinnen, drei Gemeindegemeinschaftsleiterinnen und drei Pastoren) gemeinsam mit dem Kirchenvorstand schätzt und verantwortlich bereichert. Er/sie soll bei den vielfältigen Gemeindeaktivitäten mitarbeiten, sie kreativ mitgestalten sowie die guten ökumenischen Kontakte im Stadtteil (Röm.-kath. Kirche, SELK, Baptisten) mittragen und -gestalten.

Wir wünschen uns dazu einen Pastor/eine Pastorin, der/die offen ist für unterschiedliche Gottesdienstformen und auch Lust hat, neue mit zu entwickeln. Er/sie sollte sensibel im Umgang mit Menschen aus allen sozialen Schichten sein und Engagement zeigen, neue Wege der Gemeindegemeinschaft zu beschreiten bzw. diese mitzuentwickeln.

Bewerbungen mit ausführlichem und tabellarischem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Kiel, Falckstraße 9, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilen:

Pastor Albrecht Schmidt, Allgäuer Str. 3, 24146 Kiel, Tel. 0431-781234

Pastor Michael Szelinski-Döring, Im Dorfe 5, 24146 Kiel, Tel. 0431-784201

Pastor Andreas Kosbab, Weinberg 1, 24147 Kiel, Tel. 0431-6684506

und Propst Knut Mackensen, Falckstr. 9, 24103 Kiel, Tel. 0431-2402300.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **29. November 2006**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Trinitatis Kiel (3) – P Kä

\*

In der **Evangelisch-Lutherischen Kirche Zürich** ist die folgende Stelle zu besetzen:

Die Evangelisch-Lutherische Kirche Zürich, eine eigenständige schweizerische Diaspora-Gemeinde, sucht

**einen Pfarrer, eine Pfarrerin oder ein Pfarrehepaar.**

Die Evangelisch-Lutherische Kirche Zürich besteht aus etwa 1400 Gemeindegliedern verschiedener Nationen, wohnhaft in Zürich und den umliegenden Kantonen.

Ihre Aufgaben:

- sonntäglicher Gottesdienst mit Abendmahl in Zürich und zwei Mal pro Monat in St. Gallen
- individuelle Seelsorge
- Konfirmandenunterricht, kein Religionsunterricht an Schulen
- Mitarbeit am regelmäßig erscheinenden Gemeindebrief
- Mitarbeit im Bund Evangelisch-Lutherischer Kirchen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein sowie in ökumenischen Gremien in Stadt und Kanton Zürich
- Zusammenarbeit mit der Pfarrerschaft der reformierten, römisch-katholischen und christkatholischen Landeskirchen.

Unsere Erwartungen:

- Sie stehen aus Berufung, Freude und Überzeugung in Ihrem Beruf.
- Sie begleiten die Gemeinde eigenverantwortlich.
- Sie setzen Schwerpunkte im Gemeindeaufbau und in der Förderung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Wir bieten:

- zentral gelegene Pfarrwohnung im Gemeindehaus neben der 1958 erbauten Martin-Luther-Kirche, Sekretariat, dazu engagierte Mitarbeiter/innen in Kirchenvorstand, Lektorat und anderen Gruppen und Kommissionen.

Wenn Sie zurzeit einer Kirche des Lutherischen Weltbundes angehören, senden Sie bitte Ihre Bewerbung mit Unterlagen bis **22. Januar 2007** an den Vorsitzenden der Pfarrwahlkommission, Herrn Prof. Dr. Friedrich Heller, Grindelstrasse 15, CH-8604 Volketswil, Tel. 0041 - 44 - 945 32 87. Telefonische Anfragen vormittags auch an Frau Hannelore Eirich, Tel. 0041-43-477 80 60.

Az.: 2020-3 - P Kä



## IV. Stellenausschreibungen

Das **Evangelische Missionswerk in Deutschland e.V. (EMW)** ist ein Dach- und Fachverband evangelischer Kirchen, Missionswerke und missionarischer Einrichtungen. Es unterstützt diese bei Aufgaben in Mission und Evangelisation, bei der Förderung partnerschaftlicher Beziehungen zu Kirchen in Übersee und der Stärkung ökumenischer Kooperation in Deutschland.

Baldmöglichst ist im EMW die Vollzeitstelle

### Referentin oder Referent für Afrika und den Nahen Osten

zu besetzen. Interessierte sollten Freude an ökumenisch-missionarischer Zusammenarbeit mitbringen. Sie sollten in der Lage sein, gesellschaftspolitische, religiöse und kirchliche Entwicklungen auf dem afrikanischen Kontinent und im Nahen Osten zu verfolgen. Sie sollten für ökumenisches Lernen offen sein.

Zu den Schwerpunkten dieses kombinierten Regionalreferats gehören folgende Arbeitsfelder:

- Beobachtung und Vermittlung von missionarischen Impulsen aus Kirchen und ökumenischen Einrichtungen der Regionen;
- Kontakte zum Ökumenischen Rat der Kirchen in Genf, zur All Africa Conference of Churches und zum Middle East Council of Churches, zu nationalen Kirchenräten, zu weiteren ökumenischen Institutionen, die Beziehungen zu Afrika und zu beiden Regionen pflegen;
- Besuche bei Kirchenräten und regionalen Einrichtungen sowie Teilnahme an Konsultationen/Begleitung von kirchlichen Delegationen;
- Vorbereitung und Durchführung des zweimal jährlich tagenden Forums der Afrikareferentinnen und -referenten in Kombination mit der Evangelischen Konferenz für das Südliche Afrika und alternierende Geschäftsführung der Evangelischen Mittelost-Kommission;
- selbstständiges Aufarbeiten von kontextbezogenen Themen und Erstellen von Beiträgen zur Diskussion innerhalb

der Mitglieder des EMW und der Ökumene; Vorbereitung und Durchführung von Seminaren/Workshops;

- Mitarbeit an Publikationen des EMW;
- Kooperation mit beteiligten Institutionen im Blick auf die Qualifizierung von Leiterinnen und Leitern von Migrantengemeinden in Deutschland;
- Bearbeitung von Anträgen zugunsten von Kirchenräten und regionalen Partnern.

Stellenbewerberinnen und Stellenbewerber müssen ordiniert sein und im Dienstverhältnis zu einer der Mitgliedskirchen des EMW bzw. zu einer Landeskirche stehen. Von dieser Kirche wird eine Bereitschaftserklärung erwartet, den/die Bewerber/in zu-nächst freizustellen und nach Beendigung des Dienstes im EMW auch wieder zu übernehmen. Promotion, eigene regionale Erfahrungen, vorzugsweise in Afrika, sind erwünscht. Sicheres Beherrschen der englischen Sprache in Wort und Schrift ist Voraussetzung; Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache sind erwünscht. Ein hohes Maß an Teamfähigkeit und Flexibilität sowie die Bereitschaft zu Auslandsdienstreisen sind für die Tätigkeit unerlässlich. Die Vergütung erfolgt in entsprechender Anwendung von Besoldungsgruppe A 13/14. Die Berufung ist zunächst auf fünf Jahre befristet. Dienstsitz ist Hamburg.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum **11. Dezember 2006** zu richten an:

Evangelisches Missionswerk in Deutschland e. V.  
Normannenweg 17-21, 20537 Hamburg  
z. Hd. Herrn Direktor Christoph Anders.

Er steht gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung (Tel.: 040-25456-101; Email: christoph.anders@emw-d.de).

Hamburg, im Oktober 2006

Az.: 5001 Dezernat M M Je

## V. Personalnachrichten

### Die Zweite Theologische Prüfung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche im Herbst 2006 haben bestanden:

Jan Bollmann, Maren Clausen, Corinna Colditz, Lars Därmann, Christina Duncker, Birgit Duskova, Claudia Heidemann, Andrea Höhne, Angelika Hoppe, Sören Neumann-Holbeck, Lars Petersen, Rainer Pohlmann, Maren Schack, Stephanie Schulze, Anja Steinke, Britta Timmermann, Sabine Titz, Andreas Wendt.

Vorsitzender der Prüfungskommission war Herr Bischof Dr. Hans Christian Knuth.

Az. 2135-H 06 - P Ha

#### Ernannt wurden:

mit Wirkung vom 1. November 2006 die Pastorin Viola Engel, Damp, zur Pastorin der Kirchengemeinde Waabs, Kirchenkreis Eckernförde;

mit Wirkung vom 15. Oktober 2006 die Pastorin Anja Hausteijn, Hamburg, zur Pastorin der Kirchengemeinde Segeberg – 5. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Segeberg.

#### Berufen wurden:

mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 bis einschließlich 30. September 2011 die Pastorin Claudia Aue zur Pastorin der 2. Pfarrstelle des Rundfunkreferates Kiel mit dem Dienstsitz in Kiel unter gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur NEK;

mit Wirkung vom 15. Oktober 2006 erneut der Pastor Michael Brems, Hamburg, bis zum 14. Oktober 2011 zum Pastor der 1. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Hamburg für Krankenhauseelsorge;

mit Wirkung vom 16. Oktober 2006 bis einschließlich 15. Oktober 2011 der Pastor Karsten Fehrs, Neumünster, in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für das Berufsförderungswerk Hamburg in Farmsen;

mit Wirkung vom 1. Juni 2007 bis einschließlich 31. Mai 2006 die Pastorin Ute Gothmann-Kollath, Hamburg, in die 18. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Hamburg für Krankenhauseelsorge (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Januar 2007 bis einschließlich 31. Dezember 2011 der Pastor Thomas Heß, Hamburg, in die 4. Pfarrstelle des Referats für Gemeinde- und Personalentwicklung des Kirchenkreises Alt-Hamburg (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 16. Juni 2007 bis einschließlich 15. Juni 2012 der Pastor Christian Kollath, Hamburg, in die 14. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Hamburg für Krankenhauseelsorge (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Februar 2007 bis einschließlich 31. Januar 2012 die Pastorin Birgit Penning, Hamburg, in die 9. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Hamburg für Krankenhauseelsorge (erneute Berufung).

#### Beauftragt wurden:

über den 30. September 2006 hinaus bis einschließlich 31. Dezember 2006 der Pastor Frank Muchlinsky mit der Dienstleistung im Diakonischen Werk in Hamburg in einem Dienstumfang von 50 %;

mit Wirkung vom 1. Dezember 2006 die Pastorin z. A. Antje Schwartzau unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der St. Thomas-Kirchengemeinde in Hamburg-Rothenburgsort, Kirchenkreis Alt-Hamburg.

#### Beurlaubt wurde:

mit Wirkung vom 01. August 2006 für die Dauer von 10 Jahren bis einschließlich 31. Juli 2016 ohne Dienstbezüge der Pastor Dr. Günter Wasserberg zur Wahrnehmung der Aufgaben des Rektors des Theologischen Studienseminars in Pullach.

#### In den Ruhestand versetzt wurden:

mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 die Pastorin i.W. Wiltrud Kaiser-Hendriks in Großenaspe;

mit Wirkung vom 1. November 2006 der Pastor Wulf Martens in Stockelsdorf.



Pastor i.R.

### **Dietrich Brummack**

geboren am 1. März 1925 in Posen

gestorben am 9. September 2006 in Bargtheide

Der Verstorbene wurde am 12. Mai 1957 in Schleswig ordiniert.

Anschließend war er zunächst Hilfsprediger und später Pastor in der Kirchengemeinde St. Nicolai in Wyk auf Föhr, in der er Pastor bis zu seiner Zuruhesetzung am 1. Oktober 1980 blieb.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Dietrich Brummack.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i.R.

### **Claus Frank**

geboren am 1. März 1938 in Hamburg

gestorben am 24. August 2006 in Sülfeld

Der Verstorbene wurde am 2. Mai 1976 in Kiel ordiniert.

Anschließend war er bis Juni 1983 Pfarrvikar und Pastor in Flemhude. Vom 1. Juli 1983 bis zu seiner Zuruhesetzung am 1. Februar 1999 war er Pastor der Kirchengemeinde Pronstorf.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Frank.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i.R.

### **Arnulf Werwath**

geboren am 19. Dezember 1921 in Stallupönen/Ostpr.

gestorben am 6. August 2006 in Hamburg

Der Verstorbene wurde am 12. Oktober 1955 in Nienburg/Weser ordiniert.

Nach seiner Übernahme in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins war er vom 1. September 1970 bis zu seiner Zuruhesetzung am 1. Januar 1987 Pastor in Hamburg-Jenfeld.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Werwath.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,  
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.  
Bezugspreis 16 € jährlich zuzüglich 3 € Zustellgebühr. –  
Druck, fortlaufender Bezug und Nachbestellungen bei:  
Druckerei: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.  
Mail: info@schmidt-klaunig.de

Nordelbisches Kirchenamt  
Postfach 3449 – 24033 Kiel

Postvertriebsstück – C 4193 B  
Deutsche Post AG – Entgelt bezahlt